

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Ferienanlage Ploch"

Begründung

Amt Unterspreewald

Gemeinde Unterspreewald

Ortsteil Neu Lübbenau



**Entwurf
26.01.2021**

Planverfasser:

DUBROW GmbH
Naturschutzmanagement
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee

Bearbeiter: Bastian Hirschfelder, Alexander Zillmann
Tel. 033763-63162

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSGEGENSTAND	4
1.1	GELTUNGSBEREICH	4
1.2	PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	4
1.3	AUSSTATTUNG DES PLANGEBIETES	4
1.3.1	Bauliche Nutzungen	4
1.3.2	Landschaft, Vegetation, Naturhaushalt	6
1.3.3	Verkehrliche Erschließung	6
1.3.4	Stadttechnische Ver- und Entsorgung	6
1.3.5	Eigentumsverhältnisse	8
1.4	PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION	8
1.4.1	Raumordnung und Landesplanung	8
1.4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	10
1.4.3	Schutzgebiete	10
1.4.4	Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen	10
1.4.5	Denkmalschutz	11
1.4.6	Kampfmittel	11
1.4.7	Hochwasserschutz	11
2	PLANINHALT	12
2.1	Entwicklungskonzept	12
2.2	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	13
2.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	13
2.2.2	Stellplätze und Nebenanlagen	14
2.2.3	Grünflächen	14
2.2.4	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
2.2.5	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen	15
2.3	BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES	15
3	FLÄCHENÜBERSICHTEN	17
4.	ANGABEN ZUM VERFAHREN UND ZUM VERLAUF	18
5	UMWELTBERICHT	18
5.1	EINLEITUNG	18
5.1.2	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	18
5.1.3	Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen im Aufstellungsverfahren	19
5.2	BESTANDSANALYSE UND-BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES	20
5.2.1	Flächennutzung	20
5.2.2	Naturräumliche Grundlagen	21
5.2.3	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	21
5.2.4	Beschreibung der Schutzgüter	22
5.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	26
5.3.1	Schutzgut Mensch	26
5.3.2	Schutzgut Boden	27
5.3.3	Schutzgut Wasser	27
5.3.4	Schutzgut Klima und Luft	27
5.3.5	Schutzgut Biotope, Flora und Fauna	27
5.3.6	Schutzgut Landschaftsbild	28
5.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
5.3.8	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	28
5.4	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	28
5.4.1	Rechtliche Grundlagen	28
5.4.2	Methodische Grundlagen	28
5.4.3	Eingriffsrelevante Planinhalte	29
5.4.4	Übersicht zur Betroffenheit von Schutzgütern	29
5.4.5	Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen	29
5.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN WIRKUNGEN	29
5.6	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	30
5.7	SPA-VORPRÜFUNG	30
5.7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	37
5.7.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	37
5.7.2	Angaben zu aufgetretenen Schwierigkeiten und Kenntnislücken	37
5.7.3	Maßnahmen zur Durchführung der Umweltüberwachung	37
5.7.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	37

5.7.5	Quellenverzeichnis des Umweltberichts.....	38
-------	--------------------------------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.....	4
Abbildung 2: Darstellung der HQ100 und den ausgewiesenen Bauflächen.....	11
Abbildung 3: Lage der Vorhabenfläche in Schutzgebieten	21
Abbildung 4: Wasserwanderkarte - Lage des Vorhabengebiets	23
Abbildung 5: Böden des Vorhabengebiets und der Umgebung.....	24
Abbildung 6: Klimadiagramm Schlepzig (Quelle: Climate-data.org)	25
Abbildung 7: Schutz- und Erhaltungsziele des SPA (Quelle: Ifu.brandenburg.de)	32
Abbildung 8: Überschneidungen des B-Plans mit dem Vogelschutzgebiet.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:Flächenübersicht	17
Tabelle 2: Übersicht der zusätzlichen Versiegelungsflächen nach B-Plan	27
Tabelle 3: Übersicht zur Betroffenheit von Schutzgütern.....	29
Tabelle 4: Artenauswahl für Ersatzpflanzungen	30
Tabelle 5: Tabellarische Darstellung der Wirkfaktoren.....	35

1 Planungsgegenstand

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plan „Ferienanlage Ploch“ liegt an der L42 zwischen den Ortslagen Neu Lübbenau und Schlepzig in der Gemarkung Neu Lübbenau der Flur 6 im Flurstück 48 und anteilig Flurstücke 47, 50 und 219 und umfasst eine Fläche von etwa 22.000 m².

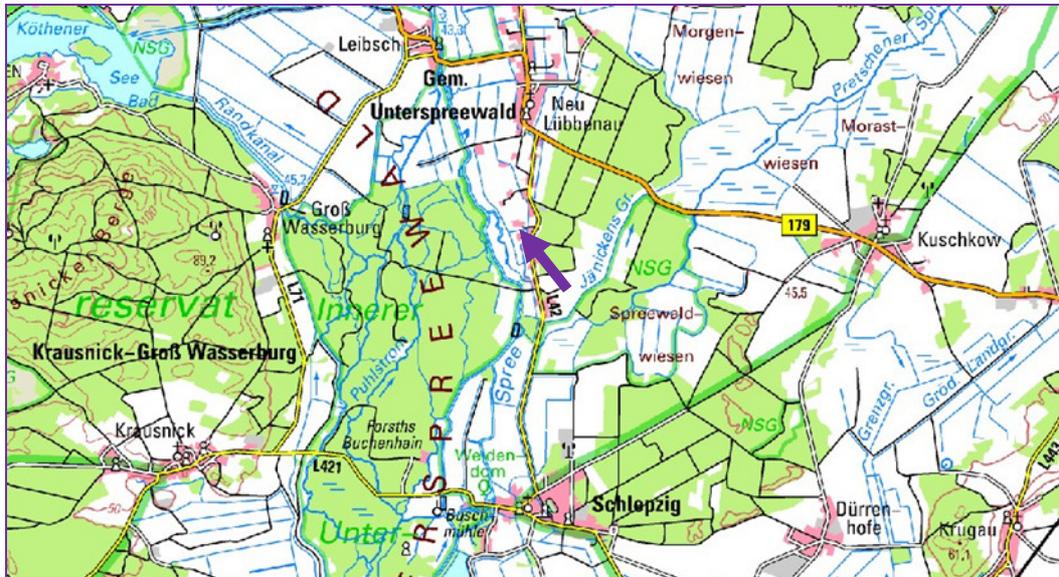


Abbildung 1: Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

1.2 Planungsanlass und Erfordernis

Der Eigentümer plant die Übergabe der Ferienanlage. Dazu ist die Errichtung einer zusätzlichen Wohnung erforderlich. Gleichzeitig sollen mit dem Bebauungsplan die Voraussetzungen für weitere Modernisierungsmaßnahmen und die Erweiterung des Wasserwanderrastplatzes geschaffen werden.

Da die Vorhaben dem Außenbereich nach §35 BauGB zugeordnet werden, ist als Voraussetzung für die Bebauung Planrecht zu schaffen. Dazu bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans. Da die Fläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, ist im Parallelverfahren auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.3 Ausstattung des Plangebietes

1.3.1 Bauliche Nutzungen

Die Familie Ploch besitzt zahlreiche Einzelgenehmigungen für die Gebäude bzw. den Gewerbebetrieb. Hier folgt eine kurze Darstellung des Gebäudebestands.

1. Wohnhaus, Büro, Rezeption, Reinigung

Das Haupthaus (310 m² Grundfläche) des Hofes wird im Obergeschoss als Wohnhaus und im Erdgeschoss zusätzlich als Büro, Rezeption, Lager, Wäsche, Frühstückraum usw. genutzt. Heute wird das Haus von Familie Ploch Senior bewohnt, in näherer Zukunft soll mit der Betriebsübergabe die nächste Generation einziehen. Das Haus soll auch in der nächsten Generation ohne Änderung der Nutzung oder des Bestandes übernommen werden.

2. Ferienwohnungen und -haus mit Carport

Die ehemalige Scheune (240 m² Grundfläche, Nr. 2a) im Norden und das Ferienhaus (70 m² Grundfläche, Nr. 2b) im Westen des Hofes beinhalten insgesamt 5 Ferienwohnungen und 3 -zimmer. An dem Ferienhaus ist ein dazu zugeordneter Carport (32 m² Grundfläche) angebaut worden, welches 2014 genehmigt wurde. Insgesamt stehen 20 Betten zur Verfügung. Der seit 2005 betriebene Ferienhaus bzw. -wohnungsbetrieb soll im Bestand und Nutzung ohne Änderung weitergeführt werden.

3. Garagen, Lager, Werkstatt, sowie Sanitär- und Kochtrakt des Wasserwanderrastplatzes

3 a) Die Scheune im Westen (275 m² Grundfläche) dient größtenteils als Garage und Lager, um die Fahrzeuge, Maschinen und das Material für die Pflege und Bewirtschaftung des Hofes bzw. die Materialien für die Bewirtschaftung der Ferienwohnung sichtgeschützt vor den Gästen auf zu bewahren. Ein kleiner Teilbereich wird als „Hobbyzimmer“ ausschließlich für private Zwecke genutzt. Der Sanitär- und Kochtrakt des Wasserwanderrastplatzes ist 2016 an die Rückseite der westlichen Scheune (Nr. 3a) errichtet worden. Die westliche Scheune soll im baulichen Bestand weiterhin genutzt werden.

3 b) Auch die Scheune im Osten dient als Garage und Lager (205 m² Grundfläche). Zusätzlich befindet sich an der Nordseite eine Werkstatt. Die Scheune wird aktuell als Garage und Lager genutzt.

4. Das ehemalige Wohngrundstück Nr. 12 mit Garage

Die Garage auf dem Wohngrundstück Nr. 12 ist noch intakt und wird als Lager für private Zwecke genutzt. Das alte Wohnhaus musste 2014 wegen Baumängel abgerissen werden.

5. Bootshaus und Bootslager, Kahnanleger

Etwas westlich des Hofes steht der Bootsschuppen mit Vorplatz (180 m² Grundfläche, Nr. 5a), wo die hauseigenen Boote im Winter eingelagert und gewartet werden. Im Sommer werden die Boote von einer 210 m² großen Lagerfläche (Nr. 5b) südlich des Hofes aus vermietet. Der leere Bootsschuppen, wird bei ungünstiger Witterung von den Wasserwanderer als Schutzhütte genutzt.

Die zwei wasserrechtlich genehmigten Kahnabfahrtstellen bzw. der Rohrdurchlass zur Querung des Grabens liegen westlich des Hofes, außerhalb des Plangebiets.

6. Grillplätze

Zu dem Wasserwanderrastplatz gehören seit 2016 drei befestigte überdachte Grillplätze (120 m² Grundfläche) nordwestlich des Hofes.

7. Spielflächen

Die sportlich meist sehr aktiven Gäste nutzen die 1.250 m² große Wiese zwischen Grillplatz und Bootsschuppen gerne als Spielwiese. Für die jüngsten Gäste ist der 545 m² großer Bereich östlich des Parkplatzes mit Spielwiese, Spielplatz und zwei Sitzgelegenheit für die Eltern errichtet worden.

8. Hausgärten

Der 660 m² große Bereich zwischen Ferienhaus und Bootsschuppen wird als offene freizugängliche Grünanlagen für die Gäste bereitgestellt. Die dreieckig mit Gehölzen bewachsene, eingezäunte Grünfläche, östlich des Hofes, wird als 900 m² große private Gartenfläche genutzt. Eine weitere nicht eingefriedete, 785 m² große private Grünfläche befinden sich auf dem Grundstück an dem Haus-Nr. 12.

9. Liegewiese

Dieser Bereich wird von den Gästen im Sommer gern als Liegewiese genutzt, um in der ruhigen Natur Sonne zu tanken.

10. Zeltplatz

Die Freiflächen nördlich des Hofes bis zur Baumreihe als Zeltplatz für die Wasserwanderer in unbegrenzter Zahl genutzt, welche dort eine Nacht zelten dürfen.

11. Zufahrt und Parkplätze

Die Zufahrt von der Lübbener Straße um den Hof zu den Parkplätzen ist vollständig ausgebaut und mit Asphalt befestigt. Die Parkplätze für die Gäste der Ferienwohnungen sind nur mit Schotter befestigt worden. Das Ferienhaus hat ein Carport als Stellplatz.

12. Freiflächen

Die sonstigen Freiflächen werden als Grünlandfläche (Mahd) landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 04.07.2019:

„Der Planumgriff ist zu prüfen. Die Flurstücke 51/1, 29, 218 und 220 der Flur 6 in der Gemarkung Neu Lübbenau werden teilweise als Erschließung (unbefestigter Weg) genutzt, um Paddelboote in die Spree einzusetzen. Die befestigte Zufahrt zum Hofgrundstück/Pensionsbetrieb führt teilweise über die Flurstücke 46, 80 und 81 der Flur 6 in der Gemarkung Neu Lübbenau (eventuell auch teilweise Flurstück 231). Diese Flächen sind, als notwendige Flächen für die Umsetzung des Plankonzeptes, in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufzunehmen.“

Kommentar: Die Steganlage unterliegt einer wasserrechtlichen Genehmigung. Da kein Bedarf für bauliche und funktionelle Änderungsbedarf vorliegt wird von einer Erweiterung des Geltungsbereichs abgesehen. In der Planzeichnung erfolgt ein textlicher Hinweis zur Lage, da die Stege einen weiten räumlichen Abstand zum Geltungsbereich haben.

1.3.2 Landschaft, Vegetation, Naturhaushalt

Innerhalb der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Großeinheit Spreewald (Nr. 83) und auf der nächsten Ebene in der Untereinheit Malxe-Spreeniederung (NR. 830). Das Plangebiet und dessen Umgebung sind durch die landwirtschaftliche und touristische Nutzung geprägt. Eine detaillierte Erfassung und Bewertung zum Bestand und zur Bewertung des Landschafts- und Naturhaushaltes erfolgt im Umweltbericht.

1.3.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die öffentliche Erschließungsstraße „Lübbener Straße“ (L 47) im Osten an das regionale Verkehrsnetz angeschlossen. Von dort aus führt eine private Erschließungsstraße zum Ferienobjekt. Außerdem liegt die Ferienanlage am Paul-Gerhardt-Wanderweg.

1.3.4 Stadttechnische Ver- und Entsorgung

Energieversorgung

Stellungnahme EWE NETZ GmbH vom 17.06.19:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Stellungnahme envia Mitteldeutsche Energie AG vom 03.07.19

Die Stromversorgung erfolgt durch envia Mitteldeutsche Energie AG. Im Bebauungsplan befinden sich Leitungen und Anlagen des Unternehmens. In der Stellungnahme vom 30.07.2020 teilt das Unternehmen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben mit.

Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der Envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt.

Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Zur Festlegung der technischen Lösung für die Alt-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, einzureichen.

Auf den gemäß § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 BauGB im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.

Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.

Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.

Kommentar: Der B-Plan sieht nur geringe bauliche Erweiterung an Bestandsbauten bzw. den Neubau auf dem Standort eines ehemaligen Wohnhauses vor. Eine Beeinträchtigung von Bestandsleitungen bzw. eine Erhöhung des Energiebedarfs geht aus der Planung vorrausichtlich nicht hervor. Die angesprochen Energiebereitstellung ist grundhaft gesichert. Ob es einen Erweiterungsbedarf, gibt ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen.

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Stellungnahme Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband/Wasserbodenverband "Dahme-Notte" vom 11.07.19

„Gegen die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen B-Plans bestehen seitens des MAWV grundsätzlich keine Bedenken und Einwände.

Der Geltungsbereich des o.g. B-Plangebietes, hier Flurstück 48 der Flur 6, Gemarkung Neu Lübbenau sowie anteilig Flurstücke 47, 50 und 219 der Flur 6, Gemarkung Neu Lübbenau, ist durch vorhandene zentrale öffentliche Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV erschlossen.

Vorgenannte Anlagen befinden sich zum einen unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des o.g. B-Plangebietes in der Lübbener Straße / Landesstraße L 42 bzw. deren Seitenbereiche, zum anderen durchqueren sie in Abschnitten den Geltungsbereich.

Für den, das Plangebiet durchquerenden Leitungsbestand (einschließlich der beidseitig angeordneten Schutzstreifen) wurden entsprechende beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des MAWV in das Grundbuch eingetragen

Folglich empfehlen wir Ihnen die Festsetzung einer mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche in den Planzeichnungen.“

Kommentar: Die Trink- und Abwasserversorgung sind im Bestand vorhanden bzw. liegen an Baufeld 1 an. Der Leitungsbestand wird im vorhabenbezogenen B-Plan dargestellt. Auf die beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des MAWV wird in der Legende hingewiesen.

„Wie bereits in der Begründung beschrieben, ist die Trinkwasserversorgung des Plangebietes über die vorhandenen zentralen öffentlichen Trinkwasseranlagen des MAWV gesichert. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Schmutzwasserentsorgung.

Folglich besteht im Plangebiet eine Erschließung über zentrale öffentliche Anlagen der Schmutzwasserentsorgung (hier Vakuumentwässerung) - die Schmutzwasserbeseitigung im Plangebiet erfolgt nicht mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich nicht separierter Fäkaltschlamm (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage).“

In den erfassten Bestandsdaten werden für das Grundstück Lübbener Straße Nr. 12 (geplanter Ruhestandsitz der „Senioren Ploch“) ebenfalls Hausanschlüsse TW / SW ausgewiesen, jedoch wurden diese augenscheinlich mit dem Abriss des baufälligen Wohnhauses im Jahr 2014 von der Hauptleitung getrennt und stillgelegt. Das Grundstück Lübbener Straße Nr. 12 wird derzeit nicht als Kunde geführt.

In der weitergehenden Planung ist zu prüfen, ob die bereits bestehenden Grundstücksanschlüsse Trink- und Schmutzwasser in ihrer Dimension ausreichend sind und in ihrer Lage zu ändern bzw. in ihrem Bestand zu erweitern sind.

Grundstücksanschlüsse werden satzungsgemäß vom MAWV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt.

Brandschutz- und Löschwasserversorgung

Stellungnahme Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband/Wasserbodenverband "Dahme - Notte" vom 11.07.19:

Für das o.g. B-Plangebiet kann kein Löschwasser aus den angrenzend vorhandenen zentralen öffentlichen Trinkwasseranlagen bereitgestellt werden bzw. keine entsprechenden Kapazitäten vorgehalten werden.

Gemäß der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 04.07.2019:

Wie in der Begründung beschrieben, ist die Zufahrt gemäß § 5 BbgBO zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG in Verantwortung des Amtes Unterspreewald als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz zu gewährleisten.

Seitens der Brandschutzdienststelle wird innerhalb des bereits bebauten Bereiches von einer angemessenen Löschwasserversorgung ausgegangen. Bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen ist die gesicherte Löschwasserversorgung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Kommentar: Ein Löschwasserbrunnen befindet sich auf der anderen Straßenseite. Die angesprochen Bereitstellung der Löschwasserversorgung ist aktuell gewährleistet und bei baulichen Erweiterungen im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführen.

Abfallentsorgung

Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt durch den SBAZV über die vorhandene öffentliche Straße. Zum Vorwurf gab es keine Stellungnahme.

1.3.5 Eigentumsverhältnisse

Die überplanten Flurstücke befinden sich in privatem Eigentum. Lediglich das Flurstück 81 an der Zufahrt liegt im Eigentum der Gemeinde.

1.4 Planerische Ausgangssituation

1.4.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (für Brandenburg: GVBl. II, Nr. 3; für Berlin: GVBl. S. 294)
- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung der Verordnung vom 30.05.2006 (GVBl. II S. 153)

- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 17.12.2015 (ABl. 24/16 S. 635 mit Berichtigung vom 23.06.2016 (ABl. 27/16 S. 755), RegPl ist weiterhin wirksam, da Urteil des OVG B-BB vom 24. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 noch nicht rechtskräftig ist Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. / Amtlicher Anzeiger, S. 889)

Für die Planung sind folgende Ziele der Landesplanung maßgeblich:

- Ziel 5.2 LEP HR: Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete
- Ziel 5.4 LEP HR: Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen
- Ziel 6.2 LEP HR: Sicherung des Freiraumverbundes sowie Entwicklung seiner Funktionsfähigkeit

Die Inhalte der Stellungnahme vom 12.07.2019 der Gemeinsam Landesplanung zum Vorentwurf lautete wie folgt:

„Bislang ist das Plangebiet dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugehörig, in dem bauliche und anderweitige Nutzungen stark eingeschränkt sind. Durch die beabsichtigte Festsetzung von Sondergebieten, u.a. mit den Zweckbestimmungen Wohnmobilstellplatz und Zeltplatz sowie Flächen für den Gemeinbedarf (Spielplatz) sollen grundlegende Veränderungen u.a. hinsichtlich der Zulässigkeit baulicher Maßnahmen erreicht und teilweise die Entstehung neuer Siedlungsflächen (insbesondere Wohnmobilstellplätze) vorbereitet werden, Eine entsprechende Kennzeichnung in der Planunterlage ist erforderlich.“

Kommentar: In der Planzeichnung zum Entwurf werden durch Schraffuren Bestand (grau) und Neuplanung (rot) hervorgehoben.

„Mit der Neuplanung der Sondergebietsfläche Wohnmobilstellplatz wäre eine Erweiterung der Splittersiedlung verbunden und damit ein Widerspruch zu Ziel 5,4 LEP HR zu konstatieren. In diesem Zusammenhang ist eine wesentliche Reduzierung und geeignete räumliche Einordnung der geplanten Bauflächen in die bestehende Splittersiedlung angezeigt.“

Kommentar: Die Größe des geplanten Wohnmobilstellplatzes wurde auf die bestehende Parkplatzfläche reduziert. Diese muss für die neue Nutzung baulich nur gering und räumlich nicht verändert werden.

Das Plangebiet überschneidet sich im Westen teilweise mit dem Freiraumverbund gemäß Ziel 6.2 LEP HR. Soweit es sich um neue bauliche Nutzungen handelt, kann ein Konflikt mit Ziel 6.2 LEP HR z.Z nicht ausgeschlossen werden. In der Planunterlage sind daher Bestand und Planungen eindeutig zu kennzeichnen. Aufgrund des Planungsmaßstabs bzw. der Randunschärfe der Darstellungen im LEP HR ist ein Zielverstoß ggf. auszuschließen, aber z.Z. nicht beurteilbar.

Kommentar: Im Westen sind keine baulichen Erweiterungen oder sonstige Nutzungsänderungen vorgesehen. In der Planzeichnung zum Entwurf wird der bauliche Bestand (Bootshaus) grau schraffiert dargestellt.

Mit der Neuplanung eines Wohnhauses an der L 42 ist ein Widerspruch zu Ziel 5.4 LEP HR ebenfalls nicht auszuschließen.

Kommentar: Die reine Wohnbauhausweisung wurde im Entwurf gestrichen. Stattdessen ist jetzt eine gewerbliche Nutzung (Fahrradverleih und -service, Hofladen) vorgesehen. Eine Nutzung einer Betriebswohnung ist nur noch dem untergeordnet zulässig. Das Gebäude wird durch die Planung so in die bestehende Siedlung geführt, dass keine Erweiterung der Splittersiedlung entsteht.

Die reduzierte Entwurfsplanung wurde mit der Gemeinsamen Landesplanung und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bereits vorabgestimmt.

1.4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Unterspreewald (2004) weist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Änderung der städtebaulichen Zielplanung im Parallelverfahren. Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf (September 2019) wurde 2020 durchgeführt.

1.4.3 Schutzgebiete

Das Grundstück liegt in der Zone III des Biosphärenreservats und ist Teil des Landschaftsschutzgebiets Spreewald.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine Voranfrage an die zuständige Untere Naturschutzbehörde gestellt, um die Vereinbarkeit der Planung mit dem Schutzzweck des betroffenen LSG und dem „Biosphärenreservat Spreewald“ zu prüfen.

Auf Grund seiner Funktion als Wasserwanderrastplatz arbeitet die Familie Ploch seit Jahren mit der Verwaltung des „Biosphärenreservats Spreewald“ erfolgreich zusammen. Der „Kanuverleih Ingrid Ploch“ wurde 2015 als Partner des Biosphärenreservats prämiert.

Die Inhalte der Stellungnahme vom 04.07.2019 der Unteren Naturschutzbehörde zum Vorentwurf lauteten wie folgt:

Nach aktueller Einschätzung, auf Basis der bislang vorliegenden Datengrundlage, kann die Verwaltung des Biosphärenreservates bei Einhaltung des in der Projektvorstellung besprochenen baulichen Rahmens (z. B. Alterswohnsitz als eingeschossige Wohnnutzung, erschließender Treppen-/Zugangsanbau für Dachausbau der Mitarbeiterwohnung zur Vermeidung des Bauens in die Fläche eng an Bestandsbau orientiert, 3-Tage-Limitierung für Camping und Caravan etc.) eine Zustimmung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 10 BR-VO in Aussicht stellen.

Kommentar: Die Entwurfsplanung wurde an die Vorgaben angepasst.

SPA-Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet):

Ein Teil des Plangebietes (vor allem die Bereiche der Nutzungen Zelten, Caravan, Liegewiese, mobile Sauna und Sommerbootverleih) befindet sich innerhalb des SPA-Gebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (EU-Nr. DE 4151-421) als Teil des Natura 2000-Gebietsnetzes.

Im Rahmen einer SPA-Vorprüfung ist abzu prüfen, ob durch die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiteten Bauvorhaben und Nutzungsänderungen erhebliche Beeinträchtigungen auf das vorliegende Natura 2000-Gebiet ausgehen. Ergibt die Vorprüfung, dass mit den geplanten Bauvorhaben und Nutzungsänderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des SPA-Gebietes ausgelöst werden, sind keine weiteren Prüfschritte nötig. Sollte die Möglichkeit von Beeinträchtigungen festgestellt werden, muss die Verträglichkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden.

Kommentar: Die geforderte SPA-Vorprüfung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts.

1.4.4 Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen

Gemäß der Stellungnahme vom 04.07.2019 der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde befindet sich im Änderungsbereich nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Betroffenheit von Altlasten bzw. altlastverdächtige Fläche gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG.

1.4.5 Denkmalschutz

Gemäß der Stellungnahme vom 04.07.2019 der Unteren Denkmalschutzbehörde entsprechend den derzeit zur Verfügung stehenden Informationen sind für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bodendenkmalflächen bzw. Verdachtsflächen bekannt.

1.4.6 Kampfmittel

Gemäß der Stellungnahme vom 18.06.19 des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bestehen zur Beplanung des o.g. Gebietes keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

1.4.7 Hochwasserschutz

Gemäß der Stellungnahme vom 04.07.19 und 24.07.2019 der Unteren Wasserbehörde sind die im B-Plan ausgewiesenen Flächen noch keine festgesetzten Hochwasserrisikogebiete, da das Festsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Karten den zu erwartenden Festsetzungszustand darstellen und somit bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen sind. Nach diesen Karten befindet sich der Vorhabenstandort teilweise im zukünftig festzusetzenden Überschwemmungsgebiet HQ100 sowie teilweise im Überschwemmungsgebiet HQ10 (siehe Abb. 2).

Die Baufelder des vorhabenbezogenen B-Plans orientieren sich am Gebäudebestand und deren genehmigten Nutzungen. Die Baugebiete bzw. -felder liegen größtenteils außerhalb der HQ100. Nur das Baufeld 7 mit dem historischen Bootshaus, sowie Teile der Erschließung und die Grünflächen liegen innerhalb der HQ100. Der Wasserwanderrastplatz und dessen Nebenanlagen für den Wassersport und Erholung sind nun mal funktionell und räumlich an diesen Standort gebunden und genehmigt. Eine neue erheblich bauliche Entwicklung oder Nutzungsänderung in den Bereich der HQ100 wird durch die Planung nicht hervorgerufen. Durch die Planung werden vorrausichtlich keine erhebliche Personen-, Sach- oder Umweltschäden durch Hochwasser ermöglicht.

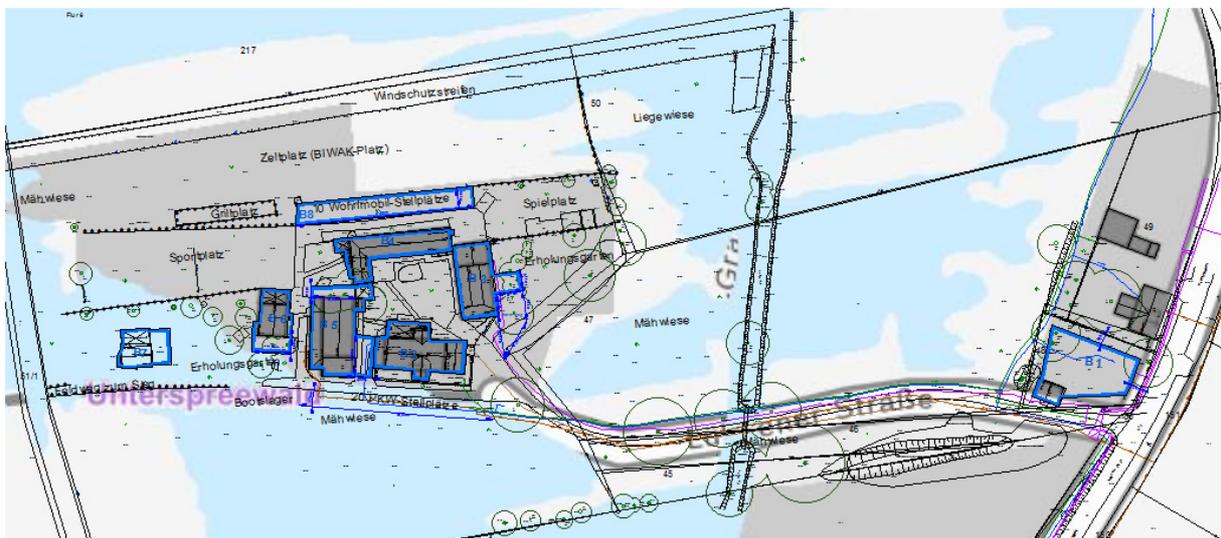


Abbildung 2: Darstellung der HQ100 und den ausgewiesenen Bauflächen.

2 Planinhalt

2.1 Entwicklungskonzept

Die Familie Ploch führt in der Gemeinde Unterspreewald im OT Neu Lübbenau im Herzen des Biosphärenreservats Spreewald seit 1995 eine Ferienanlage mit Ferienwohnungen und Ferienhäusern in traditionell landwirtschaftlichem Ambiente, einen Wasserwanderrastplatz, zwei Kahnabfahrtsstellen, sowie einen Boots- und Fahrradverleih. Der Wasserwanderrastplatz stellt mit seinem Angebot ein wichtiges Standbein für den regionalen Tourismus dar, der es Besuchern des Biosphärenreservats erlaubt, die Landschaft des nördlichen Spreewalds auf kürzestem Weg per Kahn, Boot, Rad oder zu Fuß erlebbar zu machen. Trotz des momentan erfolgreich laufenden Geschäftsbetriebs besteht aus Sicht der Familie Ploch ein großer Handlungsbedarf, um den aktuellen Bedürfnissen ihrer Gäste gerecht zu werden bzw. im Wettbewerb mit anderen Tourismusregionen bestehen zu können, damit auch zukünftig der Erfolg des Familienbetriebs gesichert ist.

Es ist an dem Wasserwanderrastplatz ein Ausbau des Fahrradtourismus (B1) vorgesehen, der in den letzten Jahren in der Region weiter an Bedeutung gewonnen hat und sich mit der Verbreitung von E-Bikes noch weiter entwickeln wird. Auch der neue Paul-Gerhardt-Wanderweg führt unmittelbar an dem Plangebiet vorbei und lässt weitere Gäste erwarten. Die Feriengäste sowie Radwanderer sollen zukünftig mit Leihfahrrädern und Fahrrad-Servicedienstleistungen, sowie mit regionalen Spezialitäten aus einem kleinen Hofladen, versorgt werden.

Der wichtigste Schritt ist die Übergabe des Hofes und Betriebs an die nächste Generation, wodurch die Errichtung einer zusätzlichen Betriebswohnung und die Übernahme des Fahrradservice, sodass die zukünftigen „Senior Ploch“ zunehmend außerhalb des eigentlichen Geschäftsbetriebs der Ferienanlage, aber noch am Standort ihres angestammten Heimatorts verbringen können. Als Bauplatz ist der Standort des alten Wohnhauses mit der Hausnr. 12 vorgesehen, das 2014 wegen Baufälligkeit abgerissen werden musste.

Nur ein Teil der zukünftigen Generation kann berufsbedingt in dem Familienbetrieb arbeiten, was eine Verstärkung mit externem Personal unumgänglich macht. Um die Versorgung der Gäste weiterhin in gewohntem Umfang und Qualität gewährleisten zu können, ist aus Sicht der Familie eine Unterbringung des Personals in einer weiteren Wohnung am Betriebsort erforderlich. Der Ausbau des Dachgeschosses der alten Scheune (B3) als Betriebswohnung wäre aus wirtschaftlicher und funktionaler Sicht dafür am geeignetsten.

Ein weiterer wichtiger Änderungspunkt liegt im Bereich des Wasserwanderrastplatzes. In der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung zum Wasserwanderrastplatz vom 17.08.2006 ist nach Auflage 2.1.2 das Zelten nur für eine Nacht erlaubt. Die Festlegung widerspricht aber völlig den Bedürfnissen der meisten Gäste, welche die Ferienanlage als Ausgangspunkt für Ausflüge in die Umgebung nutzen wollen oder aus verschiedenen Gründen (kein Auto, Kleinkinder, mobilitätseingeschränkte Personen) nicht täglich weiterziehen können bzw. wollen (schlechtes Wetter, Ausflug, Erschöpfung), da dadurch nicht ausreichend Zeit und Ruhe bleibt, die Umgebung zu erkunden. Eine Lockerung der Regelung um eine 3-tägige Verlängerung der Zeltdauer auf begrenztem Raum (1.000 m² = 20 Zeltplätze) erscheint hierbei als guter Kompromiss, um allen Besuchern die Biosphäre gleichsam erlebbar zu machen, ohne dass eine erhebliche Einschränkung auf die Schutzgebiete zu erwarten ist. Der Reisemobiltourismus gewinnt besonders bei älteren Gästen, aber immer mehr auch für junge Familien aus dem In- und Ausland an Bedeutung. Bisher müssen diese Gäste durch Auflage 2.1.2 der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung zum Wasserwanderrastplatz vom 17.08.2006 fortgeschickt werden, da diese nicht in der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung zum Wasserwanderrastplatz enthalten sind. Mit Nachrüstungen im geringen Umfang könnten 10 Kurzzeitstellplätze für eine 3-Tages Übernachtung bereitgestellt werden (B8). Auf- und Abfahrtsstellen stehen bereits in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Der benachbarte „Wasserwanderrastplatz Groß Wasserburg“ besitzt mit einer 3-Nächte Übernachtung und 10 Wohnmobil- bzw. 20 Zeltplätze ein sehr ähnliches Angebotsmodell bei gleichen Ausgangsbedingungen. Die Änderung würde auch zur Minderung illegalen „Wildcampens“ im Biosphärenreservat beitragen, da sie eine attraktive Alternative darstellt und den Tourismusbetrieb mit seinen Wirkungen an einen Ort bündelt.

An dem Hof bzw. dem bestehenden Ferienhaus sind noch kleine Ergänzungen am Bestand geplant. So soll der Sanitärtrakt an der Scheune in B 5 erweitert werden, um modernere und für die Gäste angenehmere Räume bieten zu können. Außerdem soll in B 5 ein Überdach zwischen der Scheune und dem Haupthaus errichtet werden, dass gelieferte Waren bei schlechter Witterung nicht beschädigt werden.

Das Ferienhaus B6 wird besonders gern von Familien mit mehreren Kindern gebucht. Um die Attraktivität und das Platzangebot des in die Jahre gekommenen Ferienhauses etwas zu erhöhen, soll dieses mit Terrassen und Anbau zu etwas erweitert werden.

Es handelt sich bei den Zielen der Familie Ploch um bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs. Um die Verfahren für aktuelle und zukünftige genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen bzw. Modernisierung für die zugelassen bzw. bestehenden Gebäude und Nutzungen zu erleichtern bzw. zu verkürzen müssen deren Lage und Nutzung genau definiert werden. Wegen der Lage des Objektes im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch wurde bei einer Bauanfrage seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde ein Planerfordernis festgestellt. Den Planungen liegen Projekte zugrunde, welche der Grundstückseigentümer zügig realisieren möchte. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden. Das Verfahren wird nach §§ 2 – 10 BauGB im Regelverfahren, d.h. einschließlich einer Umweltprüfung, durchgeführt.

2.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist innerhalb der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

Baufeld 1

Zulässig ist der Neubau eines zweigeschossigen Gebäudes mit einer maximalen Grundfläche von 160 m² für Hofladen, Fahrradverleih und -service, sowie eine Betriebswohnung. Das oberste Geschoss muss als Dachgeschoss errichtet werden. Weiterhin zulässig ist die Sanierung, Modernisierung und Neubau des bestehenden Nebengebäudes, sowie die Errichtung von weiteren 40 m² eingeschossigen Nebenanlagen.

Baufeld 2

Zulässig ist die Nutzung des bestehenden Gebäudes als Wohnhaus, sowie die Nutzung als Büro, Rezeption, Haustechnik- und Lagerraum. Es ist nur die Sanierung, Modernisierung und Neubau ohne Erweiterung der überbaubaren Grundfläche oder Geschosse zulässig.

Baufeld 3

Zulässig ist die Nutzung des bestehenden zweigeschossigen Mehrzweckgebäudes als einem Mehrzweckraum, Werkstatt, Haustechnik- und Lagerraum und Garagen, sowie einer Betriebswohnung. Es ist die Erweiterung der überbaubaren Grundfläche um 46,20 m² innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Baufeld 4

Zulässig ist die Nutzung des bestehenden zweigeschossigen Gebäudes für fünf Ferienwohnungen und drei Ferienzimmern. Es ist nur die Sanierung, Modernisierung und Neubau ohne Erweiterung der überbaubaren Grundfläche oder Geschosse zulässig.

Baufeld 5

Zulässig ist die Nutzung des bestehenden zweigeschossigen Gebäudes mit einem Mehrzweckraum, Sanitäranlagen und Küche für die Gäste, Haustechnik- und Lagerraum, Hobbyraum sowie Garagen. Zulässig ist eine Erweiterung der überbaubaren Grundfläche um 60 m² als Überdach in Richtung Baufeld 2 und eine Erweiterung der sanitären Einrichtungen um 40 m² in Richtung Norden innerhalb der Baugrenzen.

Baufeld 6

Zulässig ist die Nutzung des eingeschossigen Gebäudes als Ferienhaus mit einer Ferienwohnung. Zulässig ist eine Erweiterung der überbaubaren Grundfläche um 52 m² als Anbau innerhalb der Baugrenzen.

Baufeld 7

Zulässig ist ein eingeschossiges Boots- und Gerätehaus mit Vorplatz mit einem Lagerraum für Boote, Fahrräder und Geräte für die Unterhaltung der Ferienanlage. Es ist nur die Sanierung, Modernisierung und Neubau ohne Erweiterung der überbaubaren Grundfläche oder Geschosse zulässig.

Baufeld 8

Auf den "Standplätzen für Campingfahrzeuge" ist das Abstellen von bis zu 10 Campingfahrzeuge oder -wagen zulässig.

Kommentar: Ein städtebauliches Ziel ist das harmonische Einfügen der Planung in das Orts- und Landschaftsbild. Dazu wird die Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet jeweilig in Baufelder bzw. für die Zweckbestimmung festgesetzt. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, beschränkt sich die Zulässigkeit von Vorhaben auf die im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhaben. Die Baufelder orientieren sich immer genau an den Ausmaßen an dem durch den Grundstückseigentümer geplanten Bauvorhaben deren Lage nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt wird.

2.2.2 Stellplätze und Nebenanlagen

Die Errichtung von Stellplätzen ist nur auf den in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen bzw. innerhalb Baugebiete zulässig. Das Abstellen am Zeltplatz ist nur zum Be- und Entladen zulässig.

Kommentar: Mit der Festsetzung soll gesichert werden, dass einerseits bei Erfordernis ausreichend Stellplätze errichtet bzw. flexibel angeordnet werden können und andererseits eine städtebauliche Ordnung gewahrt bleibt.

2.2.3 Grünflächen

Für die in der Planzeichnung als Grünfläche dargestellten Flächen gelten folgende Maßgaben:

Zweckbestimmung "Zeltplatz"

Zulässig ist das Aufstellen von bis zu 20 Zelten. Eine Flächenbefestigung ist nicht zulässig.

Zweckbestimmung "Grillplatz"

Es ist nur die Sanierung und Modernisierung des Grillplatzes ohne Erweiterung der überbaubaren Grundfläche zulässig.

Zweckbestimmung Sportplatz

Zulässig ist auf der Fläche nur das Aufstellen von Sportgeräten.

Zweckbestimmung Spielplatz

Zulässig ist auf der Fläche nur das Aufstellen von Spielgeräten.

Zweckbestimmung Bootslager

Zulässig ist auf der Fläche nur die Nutzung als Bootslager. Eine Flächenbefestigung ist nicht zulässig.

Zweckbestimmung Liegewiese

Die Fläche ist als Freifläche für alle Nutzer der Ferienanlage zu entwickeln. Das dauerhafte Aufstellen von zwei mobilen Saunatonnen mit einer Grundfläche von je 10 m² ist hier zulässig. Eine Flächenbefestigung ist nicht zulässig.

Zweckbestimmung Erholungsgarten

Die Fläche ist als Freifläche für alle Nutzer der Ferienanlage zu entwickeln. Eine Flächenbefestigung ist nicht zulässig.

Kommentar: Die Grünflächen sind im Bestand bereits vorhanden. Lediglich das Aufstellen zwei mobiler Saunatonnen stellt eine Erweiterung der Nutzung dar. Die Anzahl der Zelten war vorher nicht reglementiert, aber die Dauer auf einen Tag beschränkt. Mit dem B-Plan wird die Beschränkung der Dauer aufgehoben, aber die Zahl der Stellplätze reglementiert.

2.2.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Befestigung neuer Erschließungswege und der Stellplätze ist nur mit wasserdurchlässigen Decken oder Rasengittersteinen zulässig. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Kommentar: Die Festsetzung dient der Sicherstellung, dass ausreichend Flächen für die Versickerung im Plangebiet zur Verfügung stehen.

2.2.5 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen

Zur Begründung des Plangebietes wird folgende Festsetzung getroffen:

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Geltungsbereich 9 Laubbäume mit einer Mindestpflanzgutqualität von HS StU 16-18 cm anzupflanzen. Alternativ dazu kann je Baum auch 100m² Hecke gepflanzt (1 Strauch mit 40 -60 cm Höhe pro m²) werden. Die Artenauswahl hat gemäß der Pflanzenliste im Umweltbericht zu erfolgen.

2.3 Belange des Immissionsschutzes

Das Plangebiet befindet sich im Wirkungsbereich von Lärmemissionen aus dem Straßenverkehr.

Straßenverkehr

Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 09.07.2019:

Der VBP wird über die L42 erschlossen. Der Neubau des Alterswohnsitzes liegt rund 10m von der Fahrbahnmitte entfernt. Gem. Straßennetzkartierung i.V.m. der Lärmkartierung¹ des Landes Brandenburg werden für das Plangebiet in 10m Abstand zur Fahrbahnmitte Beurteilungspegel von 65- 70 dB(A) am Tag und 60-65 dB(A) in der Nacht kartiert. Gem. Straßenverkehrsprognose² sinkt der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf der L30 von ~24003 PKW/Tag auf 1000 PKW/Tag. Im Vergleich dazu verdreifacht sich der Schwerverkehrsanteil auf 16%.

Bei einer überschlägigen Abschätzung des prognostizierten Straßenverkehrslärms für 2025 (vereinfachtes Rechenmodell, langer gerader Fahrstreifen) unter der Annahme eines DTV von 1000 (Umrechnung des DTV gem. Faktor 0,9 der Senatsverwaltung Berlin⁴), einem Abstand zwischen Fahrbahnmitte und Immissionsort von 8 m und einer angenommenen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h mindert sich der zukünftige Beurteilungspegel (Prognosezeitraum 2025) auf 63 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht (Angabe gerundet) am östlichen Plangebietsrand. Damit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts auch künftig überschritten.

Aufgrund der ermittelten Lärmbelastung am östlichen Rand des VBP, besteht im Folgenden ein erhöhtes Abwägungserfordernis. Gegenwärtig ist mit Überschreitungen der Orientierungswerte sowohl für Allgemeine Wohngebiet als auch für Mischgebiete gem. DIN 18005 zu rechnen. Von Seiten des Immissionsschutzes wird zur Lösung des Immissionskonfliktes z.B. ein Abrücken des Wohnhauses von der L42 und textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz (Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen) empfohlen. Optimal wäre jedoch ein Absehen von der straßennahen Wohnbebauung. Der Schutz der Außenwohnbereiche ist nicht zu vernachlässigen und in der Begründung und im Umweltbericht zu erörtern.

Festsetzung:

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude im Baufeld 2 des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß ($R'_{w,ges}$) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-5 | 2020-08 zu ermitteln ist:

R_{w,ges} = *La-KRaumart*
mit LA = *maßgeblicher Außenlärmpegel*
mit KRaumart = *30 dB für Wohnräume*

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels *La* erfolgt hierbei entsprechend gemäß DIN 4109-5 | 2020-08.

Dabei sind die Lüftungstechnischen Anforderungen für die Aufenthaltsräume durch den Einsatz von schalldämmten Lüftern in allen Bereichen mit nächtlichen Beurteilungspegeln > 55 dB (A) zu berücksichtigen.

Zum Schutz vor Lärm muss im Baufeld 1 für die Betriebswohnung ein Aufenthaltsraum mit den notwendigen Fenstern zu der Straße abgewandten Gebäudeseite orientiert sein.

Kommentar:

Das Plangebiet liegt in einem Siedlungsgebiet mit überwiegend hohem Wohnwert sehr guten Verkehrsverbindungen. Aber dieser Lagevorteil stellt gleichzeitig verkehrsbedingte Immissionsbeeinträchtigungen durch Lärm dar, die von der L42 auf das Plangebiet einwirken.

Es sind bei 10 m Gebäudeabstand zur Fahrbahn Pegelwerte *L_{den}* in dem Baufeld 2 bei ca. 55 dB (A) zu erwarten. Aufgrund der ermittelten Lärmbelastung im Baufeld 2 besteht im Folgenden ein erhöhtes Abwägungserfordernis. Von Seiten des Immissionsschutzes wird in Anbetracht der Nähe zur schutzwürdigen Bebauung die Erarbeitung textlicher Festsetzungen zum Schutz der Betriebswohnung als notwendig betrachtet.

3 Flächenübersichten

Aus den Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplanes ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Tabelle 1: Flächenübersicht

Nr.	Nutzung	Bestand (Grundfläche in m ²)	Geplante Veränderung (+/-) (Grundfläche in m ²)
B1	Fahrradverleih mit Betriebswohnung	40 m ²	+ 160 m ² Neubau eines Fahrradverleih mit Betriebswohnung + 40 m ² Nebenanlagen
B2	Wohnhaus mit Büro, Rezeption und Reinigung	310 m ²	0
B3	Garagen und Werkstatt in der östlichen Scheune	200 m ²	+ 40 m ² Anbau für Zugang für die Betriebswohnung
B4	Ferienwohnungen	240 m ²	0
B5	Garagen, Lager, Hobbyraum sowie Sanitär- und Kochtrakt in der westlichen Scheune	320 m ²	+ 44,3 m ² Anbau Sanitär 0 m ² rech. Versiegelung (62 m ² Überdachung über versiegelter Fläche)
B6	Ferienhaus	70 m ²	+ 52,9 m ² Anbau
B7	Bootsschuppen mit Vorplatz	180 m ²	0
B8	Wohnmobilstellplatz	345 m ³ Parkplatz	345 m ² Wohnmobilstellplatz (Keine Neufäche – Nur Nutzungsänderung)
	Pkw-Stellplatz		+ 50 m ² rech. Versiegelung (247,5 m ² Teilversiegelt)
	Bootslager	210 m ²	0
	Grillplätze	120 m ²	0
	Spielplatz	1220 m ²	0
	Spielwiese	570 m ²	0
	Grünfläche für Gäste	520 m ²	0
	private Gartenfläche am Hof	840 m ²	
	private Gartenfläche Haus-Nr. 12	740 m ²	
	Liegewiese	320 m ²	+10 m ² rech. Versiegelung (temporär 20 m ²)
	Zeltplatz	0	0
	Parkplatz	345 m ²	0
	Zufahrt	1670 m ²	+ 20 m ² rech. Versiegelung (100 m ² Teilversiegelt)
	Freifläche	ca. 7500 m ²	0
	Gesamt		Rechnerische Neuversiegelung: 447,7 (Fläche : 756,7 m²)

4. Angaben zum Verfahren und zum Verlauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat am 27.08.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ferienanlage Ploch“ beschlossen. Am 26.04.2019 wurde von der Gemeindevertretung der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Ferienanlage Ploch" gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die Offenlage des Vorentwurfs in der Zeit vom 11.06.2019 bis 12.07.2019. Parallel dazu erfolgte mit dem Schreiben vom 11.06.2019 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Stellungnahmen und Hinweise zum Vorentwurf wurden in den aktuellen Stand des Entwurfs eingearbeitet.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ferienanlage Ploch“ hat einen Geltungsbereich von 2,2 ha Größe. Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung des Bestandes sowie eine kleinteilige Weiterentwicklung und bauliche Umgestaltung der Gebäude auf dem Vorhabengelände. Eine detaillierte Erläuterung des Entwicklungskonzeptes ist der Begründung zu entnehmen.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

5.1.2.1 Gesetzliche Ziele

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs.5 sollen Bauleitpläne u.a. die umweltschützenden Anforderungen bei der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigen und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern. Gesetzliches Ziel ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im Sinne der Zielbestimmung nach § 1 BNatSchG sind für das Plangebiet folgende Belange von Bedeutung:

- Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung der biologischen Vielfalt
- Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Erhaltung lebensfähiger Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Entgegenwirken gegen Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Sparsame und schonende Nutzung nicht erneuerbarer Naturgüter
- Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft mit Bewahrung von Teilen der Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften
- Schutz von zur Erholung in der freien Landschaft geeigneten Flächen nach Lage und Beschaffenheit, einschließlich der Sicherung der Zugänglichkeit

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BNatSchAG)

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz formuliert keine Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, die über die Zielbestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehen.

5.1.2.2 Fachplanerische Ziele**Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) des Biosphärenreservats Spreewald**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nach der räumlichen Untergliederung des PEP in der Schutzzone III. Laut der „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ gilt für Gebiete der Schutzzone III:

„In der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) verbinden sich Schutz und Nutzung der Natur mit kulturellen Traditionen zur harmonischen Ganzheit. Nachhaltige Wirtschaftsweisen bewahren das Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbild.“

5.1.3 Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen im Aufstellungsverfahren**5.1.3.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und beschrieben werden. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt, dessen Inhalt und Reihenfolge durch die Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB) bestimmt sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan gem. § 2a BauGB.

5.1.3.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Inhalte des Planes, die auf gezielte Veränderungen im Plangebiet im Sinne einer baurechtlichen Nutzung oder Flächenveränderung gerichtet sind, erfüllen primär die Einstufung als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 18 BNatSchG sind Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu behandeln. Die Inhalte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden daher im Rahmen der Umweltprüfung bearbeitet und im Umweltbericht dargelegt.

Im Hinblick auf das Netz „Natura 2000“ erfüllt der aufzustellende Bebauungsplan die Einstufung als Projekt nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen der Umweltprüfung sind daher die Berührung mit Natura 2000-Gebieten und ggf. die Verträglichkeit der Planinhalte mit dem Schutzzweck des Gebiets zu prüfen (Verträglichkeitsprüfung). Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt. Es bleibt aber zu beachten, dass die Vorhabenfläche nicht in einem Natura-2000 Gebiet liegt, sondern nur von einem Vogelschutzgebiet umschlossen ist.

Im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft zu prüfen, inwieweit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten eintreten können (Artenschutzrechtliche Prüfung). Die Ergebnisse der Prüfung und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden ebenfalls im Umweltbericht dargelegt.

5.1.3.3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen nach BNatSchG sind bei der Planaufstellung auch die ergänzenden Bestimmungen des BbgNatSchAG, insbesondere zu den Abschnitten 3 Eingriffe in Natur und Landschaft und 4 Schutzausweisungen zu berücksichtigen.

5.2 Bestandsanalyse und-bewertung des Umweltzustandes

5.2.1 Flächennutzung

Die Ferienanlage wird hauptsächlich zur Beherbergung von Gästen und zur naturnahen Erholung genutzt. Außerdem wird das Wohnhaus von der Familie Ploch bewohnt. Neben den Gebäuden, die sich zentral auf dem Gelände befinden und die für die Beherbergung sowie zum Betrieb der Anlage genutzt werden befinden sich Freiflächen mit unterschiedlichen Nutzungsarten auf dem Gelände.

Die Grünfläche im Norden wird derzeit als Zeltplatz für den Wasserwandertourismus genutzt. Dazu gehören drei überdachte Sitzgruppen die als Grill- und Frühstücksplatz genutzt werden. Angrenzend an die westliche Seite des 4-Seiten-Hofs befinden sich ein privater Erholungsgarten und ein Spielplatz für die jüngeren Gäste. Auf der Ostseite befinden sich das ein Sportplatz und der Erholungsgarten des Ferienhauses. Die Flächen an der südlichen Zufahrt dienen als Bootslager, für die Anlegestelle am Kanal im Osten der Fläche. Die gehölzfreien Grünflächen werden als Mähwiesen auch landwirtschaftlich genutzt.

Etwas abseits, an der Zufahrt des Geländes von der Lübbener Straße befindet sich eine Garage, die als Lager verwendet wird. Angrenzend war einst ein Wohnhaus vorhanden, das aber abgerissen wurde. Von der Lübbener Straße im Osten führt eine befestigte Straße zum Gebäudekomplex.

5.2.2 Naturräumliche Grundlagen

Innerhalb der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Großeinheit Spreewald (Nr. 83) und auf der nächsten Ebene in der Untereinheit Malxe-Spreeniederung (NR. 830). Die geomorphologischen Verhältnisse werden durch glazialfluviale Oberflächenformen in Gestalt größerer Talsandflächen der Urstromtalbildungen geprägt. Neben dominierenden Feinsandbildungen kommen vereinzelt auch größere Bereiche mit Flußauensedimenten (Auenlehme und -tone) vor. Neben dem auch gegenwärtig noch vorhandenen reich aufgegliederten Fließgewässernetz differenzieren im Landschaftsraum v.a. holozäne Bildungen das geomorphologische Erscheinungsbild. Für die eigentlichen Talniederungen sind Flachmoore charakteristisch. Anmoorige Bildungen bis zu grundwassernahen Mineralböden kennzeichnen die höher gelegenen Talebenen. Als einzige deutliche Geländeerhebungen treten sehr vereinzelt Dünenbildungen auf.

5.2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich gänzlich im Landschaftsschutzgebiet bzw. Biosphärenreservat „Spreewald“. Der Schutzzone 3. Es ist umschlossen durch das Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ und berührt dieses teilweise. Im Osten beginnt in etwa 150 m Abstand das FFH-Gebiet „Spree“ und noch einmal 150m weiter östlich beginnt das Naturschutzgebiet „Innerer Unterspreewald“. Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass der Vorhabenbereich ausschließlich das LSG Biosphärenreservat „Spreewald“ berührt. Eine Übersicht zur Lage in den Schutzgebieten kann in der Karte in Abb. 2 eingesehen werden.

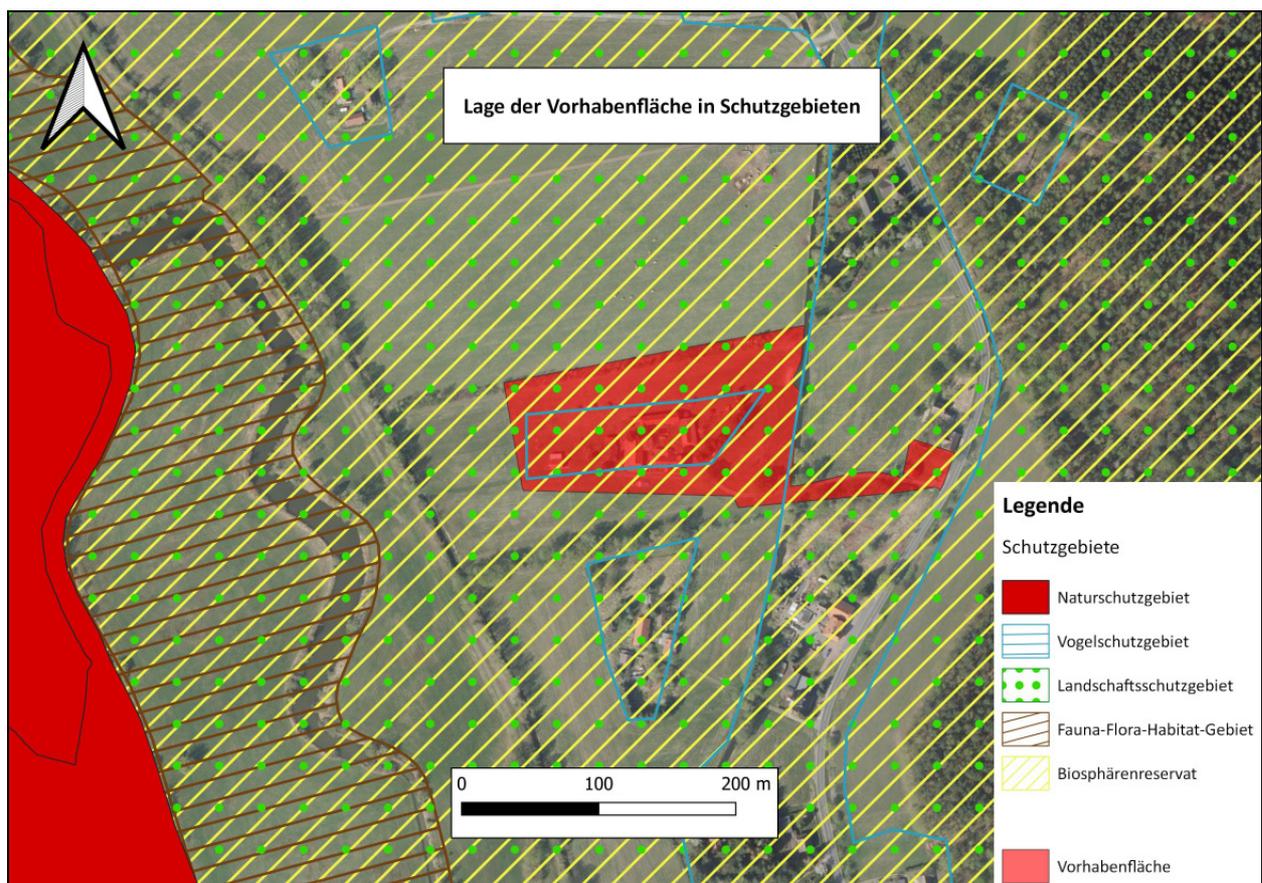


Abbildung 3: Lage der Vorhabenfläche in Schutzgebieten

Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Spreewald“

Das LSG „Biosphärenreservat Spreewald“ wurde mit Verordnung vom 01.10.1990 rechtsverbindlich festgesetzt. Es hat insgesamt eine Größe von 47.350 ha. Der Geltungsbereich liegt im Norden des Biosphärenreservates und vollständig innerhalb der Grenzen des LSG.

Europäisches Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ ist seit Juli 2004 Teil des Europäischen Netzwerks Natura 2000. Der im Unterspreewald gelegene Teil hat eine Größe von ca. 16.230 ha. Der Geltungsbereich besitzt Überlagerungen mit dem SPA.

Das Hauptgelände mit den Gebäuden wird von dem Gebiet nur umschlossen. Freiflächen und Mähwiesen sowie Teile der Anbindungsstraße an die Lübbener Straße liegen jedoch im Vogelschutzgebiet. Für das SPA liegt derzeit keine Managementplanung vor.

In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass sich Teile des Geltungsbereichs der Vorhabenfläche mit dem Vogelschutzgebiet überschneiden.

Im Kapitel 5.7 wird im Rahmen einer SPA-Vorprüfung geprüft, ob durch die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiteten Bauvorhaben und Nutzungsänderungen erhebliche Beeinträchtigungen auf das vorliegende Natura 2000-Gebiet ausgehen.

FFH-Gebiet „Spree“

Das FFH-Gebiet „Spree“ (DE 3651-303) ist seit 2004 Teil des Europäischen Netzwerks Natura 2000. Es besteht aus einer Reihe räumlich abgegrenzter Teilgebiete und hat eine Gesamtgröße von 2.327 ha. Die Grenze des FFH-Gebiets verläuft etwa 150m östlich des Geltungsbereichs.

Für das FFH-Gebiet wurde gemeinsam mit anderen Gebieten am 29.06.2017 eine Erhaltungszielverordnung erlassen. Die FFH-Managementplanung für das Gebiet wurde im Februar 2018 eingeleitet.

Naturschutzgebiet „Innerer Unterspreewald“

Das NSG „Innerer Unterspreewald“ wurde 1990 gleichzeitig mit der Verordnung über das LSG „Biosphärenreservat Spreewald“ rechtsverbindlich festgesetzt. Es hat eine Größe von 67,82 ha und erstreckt sich auf der östlichen Seite des Vorhabengeländes in etwa 300 m Abstand.

Das NSG ist gemäß Verordnung über das BR Spreewald Teil der Schutzzone II (Pflege- und Entwicklungszone). Das Vorhabengelände liegt außerhalb in der Schutzzone III.

5.2.4 Beschreibung der Schutzgüter

5.2.4.1 Schutzgut Mensch

Die Ferienanlage liegt als einer ortüblichen 4-Seitenhof an der Lübbener Straße. Die nächste geschlossene Ortslage, der Ortskern von Neu Lübbenau, befindet sich etwa 1,2 km nördlich der Anlage. Neu Lübbenau hat 378 Einwohner (Stand 2017) und eine Bevölkerungsdichte von 42 Einwohner/km² und damit deutlich unter der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte des Landkreises Dahme-Spreewald (73 Einwohner/km²). Es handelt sich somit um einen dünn besiedelten Landstrich, der stark naturräumlich geprägt ist. Die wesentliche Verkehrsanbindung wird durch die L 42 gewährleistet, die durch den Ortskern von Neu Lübben aus nach Süden Richtung Schlepzig führt.

Aufgrund der ermittelten Lärmbelastung am östlichen Rand des VBP, besteht im Folgenden ein erhöhtes Abwägungserfordernis (Stellungnahme LfU 09.07.2019).

Die wirtschaftliche Landnutzung der Region ist heute neben der Land- und Forstwirtschaft hauptsächlich durch den Tourismus bestimmt. Etwa 100m südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich ein kleinerer Handelsbetrieb, der dort Lagerflächen in Betrieb hält. Größere produzierende Gewerbebetriebe gibt es in der näheren Umgebung nicht.

Der Erholungswert der Landschaft wird durch die ausgewogene Landschaftsausstattung aus naheliegenden Fließgewässern, Waldumgebung und Offenland bestimmt. Diese Attraktivität bedingt einen hohen Erlebniswert, der auch außerhalb der sommerlichen Hauptsaison besteht. Die Ferienanlage besitzt eine unmittelbare Anbindung an die Wasserwanderroute zwischen Leibsch im Norden und Schlepzig im Süden. Eine Wasserwanderkarte des Gebiets kann in Abbildung 5 eingesehen werden. Die Führung des Kanuverleihs auf dem Vorhabengelände ist vorbildlich, was durch die Auszeichnung der Ferienanlage Ingrid Ploch durch das Biosphärenreservat Spreewald prämiert wurde. Des Weiteren verläuft westlich der Anlage entlang des Spreeverlaufs der Wanderweg „Paul-Gerhardt-Weg“. Der beliebte Wanderweg, der zwischen Berlin und Lübben verläuft, lockt jedes Jahr viele Besucher an, die auf dem Gelände der Ferienanlage rasten.

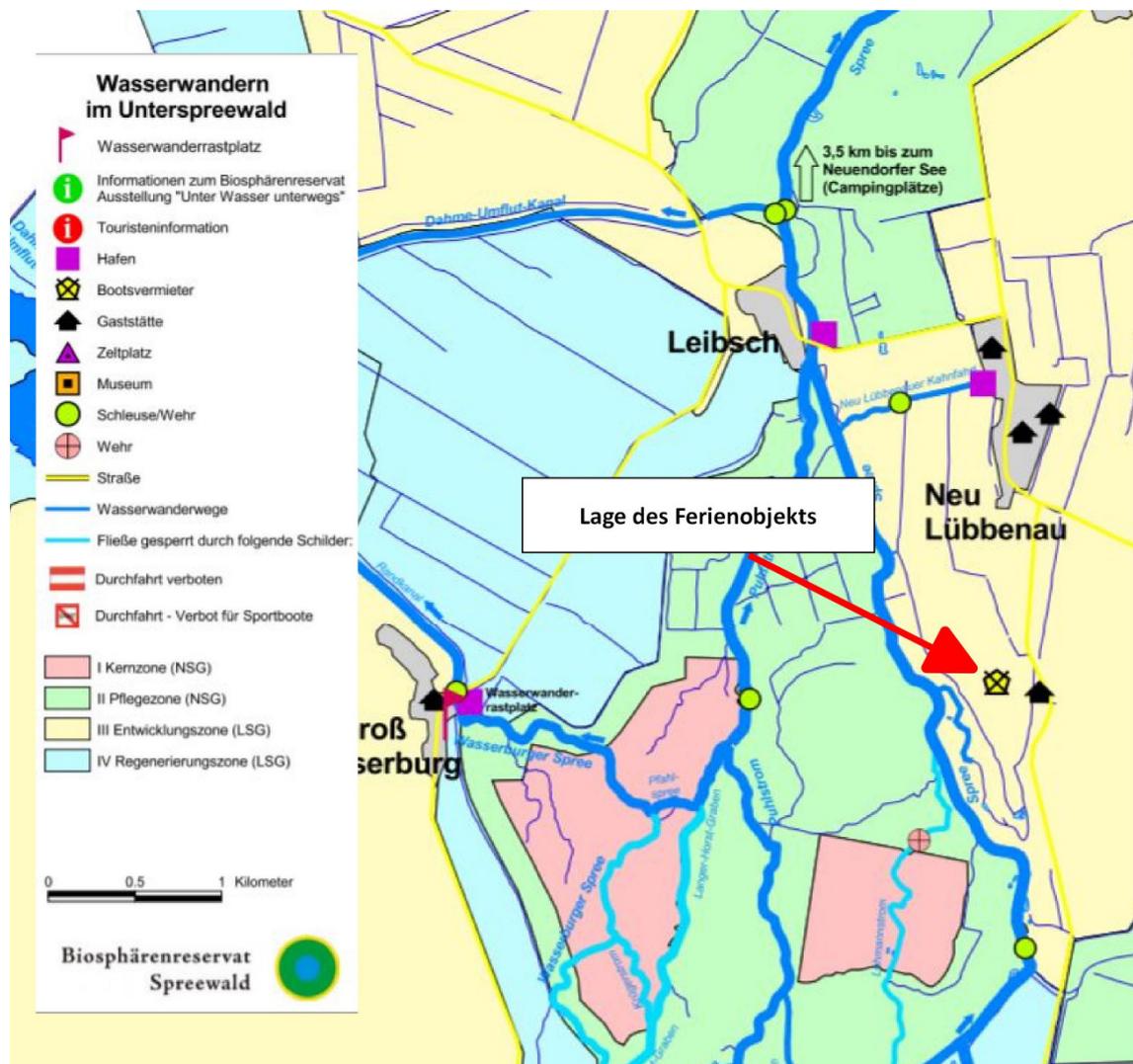


Abbildung 4: Wasserwanderkarte - Lage des Vorhabengebiets (Quelle: <https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de>)

Belastungsfaktoren für die menschliche Lebensqualität allgemein und die Erholungsnutzung gibt es in der Landschaft nicht. Die Luftqualität ist hoch. Das Plangebiet liegt nicht unter dem Einfluss von Schadstoff- oder Geruchsemissionen aus landwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieben. Die Lärmeinflüsse aus dem vorbeifahrenden Straßenverkehr sind vernachlässigbar gering. Sonstige beeinträchtigende Wirkfaktoren wie Licht, Erschütterungen oder Strahlung treten nicht auf.

5.2.4.2 Schutzgut Boden

Natürliche Bedingungen

Die Böden des Vorhabengeländes setzen sich hauptsächlich aus Böden aus Fluss- und Seesedimenten einschließlich Urstromtalsedimenten zusammen. Es herrschen Böden aus Sand in Kombination mit Torfböden aus dem holozän und pleistozän vor. Die westliche Hälfte des Vorhabengeländes wird durch Reliktanmoorgleye dominiert, vereinzelt sind auch Humusgleye aus Flusssand vorhanden. Auf der östlichen Seite stehen überwiegend Braunerde-Gelye und verbreitet Gley-Braunerden an (Quelle BÜK300, LBGR, siehe Karte in Abb. 6). Westlich, näher an der Spree gelegen, stehen Böden aus organogenen Sedimenten mit Torfausbildungen an.

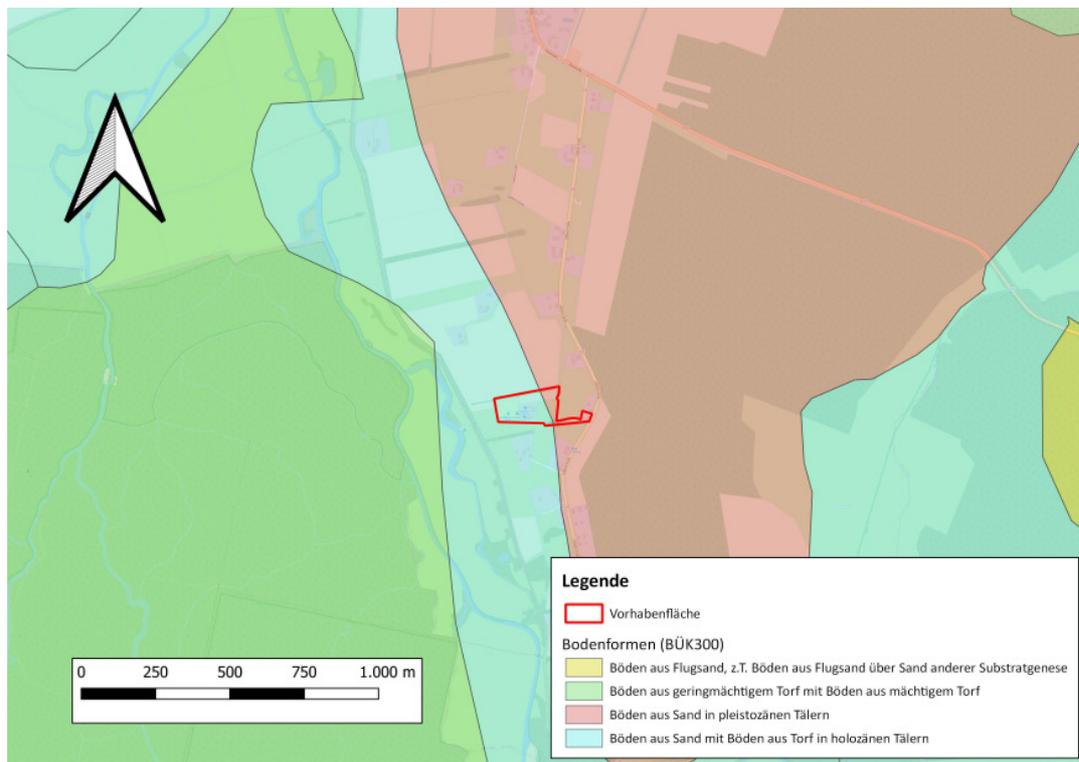


Abbildung 5: Böden des Vorhabengebiets und der Umgebung

Bodennutzungen

Die Bodennutzungen entsprechen dem Zweck des Erholungsgeländes. Das gesamte Gelände unterliegt der typischen Trittbeflastung, wobei neben den Trittfesten Verbindungswegen auch alle sonstigen Flächen belaufen werden können. Die Anbindungsstraße ist versiegelt. Weitere Bodenbefestigungen bestehen aus der Gebäudebebauung, den Stellflächen des nördlichen Gebäudekomplexes (Rasenschotter), Versiegelungen innerhalb des Hofes sowie kleinteilige Versiegelungen am Grillplatz und am Spielplatz.

Insgesamt sind auf dem etwa 22.000m² großem Vorhabenbereich ca. 3000m² versiegelt, was einem Anteil von ~7,3% entspricht. Die bauliche Bodennutzung hat damit dem Charakter und der Nutzung der Ferienanlage entsprechend eine geringe Dimension.

Quellen von Beeinträchtigungen des Bodens durch bodenbelastende bzw. wassergefährdende Stoffe geben es im Plangebiet nicht.

5.2.4.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der oberflächennahe Grundwasserleiter liegt im Gelände bei einer natürlichen Höhe zwischen 44m und 55m ü. NHN. Da die Fläche auf eine Höhe von 45,6m ü. NHN liegt, ist von einem maximalen Grundwasserflurabstand von 1,6m auszugehen. Das Grundwasser gilt somit als Hochgefährdet. Daten des LBGR stufen die Verweildauer des Sickerwassers in dem Gebiet auf nur wenige Tage bis maximal 1 Jahr ein (HYK50 des LBGR), was die hohe Empfindlichkeit des Grundwassers am Vorhabengelände weiter unterstreicht. Akute Quellen einer Grundwassergefährdung gibt es im Geltungsbereich jedoch nicht. Es befinden sich keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete in der näheren Umgebung.

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Unmittelbar an die Ostgrenze befindet sich jedoch ein Entwässerungsgraben. Die Anlegestelle der Boottouristen befindet sich westlich außerhalb des Vorhabengeländes und stellt einen Meliorationsgraben der kurz dahinter liegenden Spree dar. Weiter westlich, ein kurzes Stück hinter der Spree verläuft das Lehmanns Fließ. Die Spree stellt an dieser Stelle die Grenze zum Naturschutzgebiet „Innerer Spreewald“ dar.

Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich derzeit nicht in einem nach § 100 BbgWG i. V. m. § 76 WHG ausgewiesenem Überschwemmungsgebiet und auch nicht in einem nach § 150 BbgWG i. V. m. § 106 WHG überleiteten Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebiet.

5.2.4.4 Schutzgut Klima und Luft

Die klimatischen Verhältnisse im Umfeld des Plangebietes sind durch die subkontinentale Prägung Südostbrandenburgs geprägt. Für die Messstation Lübben liegt die Jahresmitteltemperatur bei 9,3 °C. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt hier 555 mm. Die jährliche Aufschlüsselung kann dem Klimadiagramm von Schlepzig in Abb. X entnommen werden. Schlepzig liegt nur etwa 3,5km südlich des Vorhabengebietes, so dass das vorgestellte Klimadiagramm ein geeignetes Derivat darstellt.

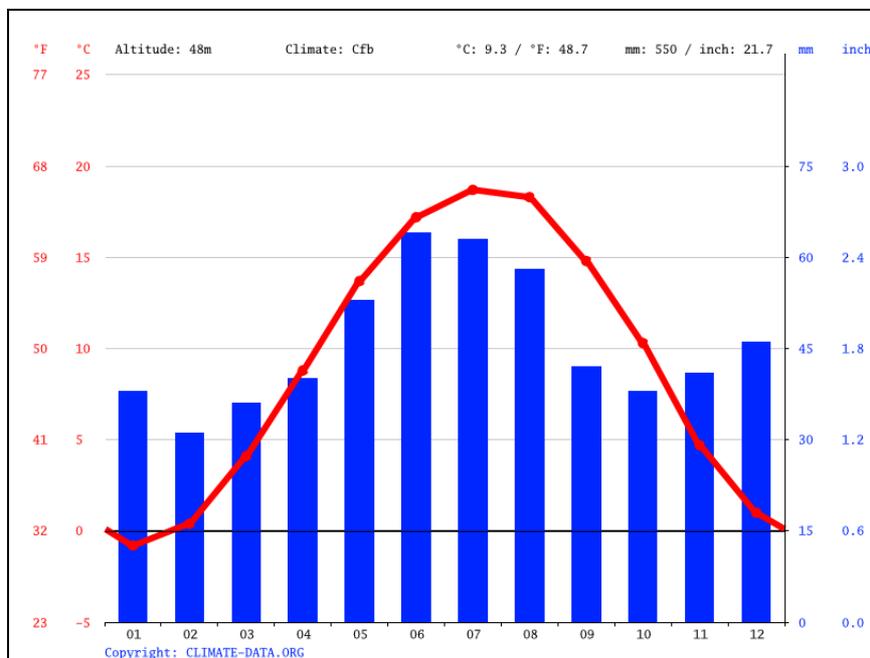


Abbildung 6: Klimadiagramm Schlepzig (Quelle: Climate-data.org)

Das Standortklima des Plangebietes ist durch ein günstiges Mosaik der Umgebung geprägt. Die Waldüberschirmung begrenzt die jahreszeitlichen Extreme im Temperaturgang und auch unterschiedliche Windeinflüsse. Die benachbarten offenen Wiesenflächen fördern Kaltluftentstehung, Luftaustausch und Frischluftzufuhr. Die umgebenen Fließgewässer entfalten ebenfalls ausgleichende Wirkungen im Mikroklima. Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzungen in der Umgebung sind nicht vorhanden. Die Luftqualität ist im Geltungsbereich als besonders gut einzustufen.

5.2.4.5 Schutzgut Biotop, Flora und Fauna

Untersuchungen zum Schutzgut Biotop, Flora und Fauna bzw. die Bestandsaufnahme werden in einem separaten Artenschutzbericht dargelegt. Der Bericht befindet sich im Anhang in Anlage 2. In einer umfassenden Datenerhebung im Frühling und Sommer wurde das Gebiet genauestens geprüft.

5.2.4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen zwei Landschaftsbildtypen. Aufgrund seiner Größe und des relativ hohen Anteils von Offenland und durch den Verbund mit den Niederungen des Unterspreewaldes ist das Plangebiet als Gewässerlandschaft einzuordnen.

Nach Westen und Osten erfolgt der Übergang zur weiträumig geschlossenen Waldlandschaft, in der Grünland- oder Ackerinseln nur eingestreut vorkommen. Nach Norden und Süden erstrecken sich Landwirtschaftlich geprägte Offenlandflächen. Das Landschaftserscheinungsbild des Plangebiets spiegelt lokal deutlich den Übergangsbereich der Landschaftsbildtypen wider. Die Erholungszone mit Nähe zu den Fließgewässern bietet die direkte Gewässerbindung und somit auch die attraktive Möglichkeit des Wasserwanderns. Die Nähe zum Naturschutzgebiet „Innerer Unterspreewald“ und die davorliegenden Freiflächen bieten mit ihren visuell ansprechenden Landschaftselementen zu einer Belebung des inneren Erscheinungsbildes bei.

Die Gebäude, Nutzflächen und Wege treten in ihrer Wirkung nicht nachhaltig kontrastbildend hervor, sondern verstärken das erwartete Bild der Kulturlandschaft des Spreewalds. Durch die geringe Ausdehnung der baulichen Anlagen und die geringe Versiegelungsdichte kommt es zu keiner Überfrachtung des Landschaftsbilds.

In der Gesamtheit gehen die Elemente der Infrastruktur im Charakter eines Standortes der landschaftsgebundenen Erholung auf. Auf das Plangebiet wirken keine störenden Landschaftselemente (bauliche oder technische Anlagen) ein. Wesentliche Faktoren der Erholungseignung des Standortes sind seine günstigen natürlichen Voraussetzungen, die Harmonie zwischen relativ naturnahen Bereichen (z.B. Mähwiesen und Fließgewässernähe) und einer ausgewogenen strukturierten Kulturlandschaft der Umgebung sowie die Landschaftsruhe weit abseits von Siedlungskonzentrationen und intensiv genutzten Verkehrswegen.

5.2.4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind als Kultur- und Sachgüter der Betrieb des Wasserwanderrastplatzes und die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Mähwiesen zu nennen.

Der Wasserwanderrastplatz ist ein hohes Kulturgut in der Umgebung, da er seit vielen Jahren als Dreh- und Angelpunkt der Wasserwanderer, Wanderer auf dem Paul-Gerhardt-Weg und auch Fahrradtouristen dient. Die Rastmöglichkeiten in der naturnahen Ferienanlage sind ein beliebtes Ziel für Touristen aller Art.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

In diesem Kapitel wird in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter eine Prognose erstellt, inwieweit die Umsetzung des vorliegenden B-Plans erhebliche Auswirkungen haben kann. An dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan einen Bestandsfestsetzenden Charakter innehat. Durch die Festsetzungen werden hauptsächlich bestehende Objekte dargestellt für die nur die Sanierung, Modernisierung, der Neubau oder kleinteilige Erweiterungen erlaubt sind. Für die Prognose sind nur die Auswirkungen durch diese Umbauten relevant, also liegt hier hauptsächlich eine baubedingte Betroffenheit vor. Erweiterungen, Neubauten oder Umnutzungen liegen in geringerem Maße vor. Erweiterungen sind durch den B-Plan an in Form der Überdachungserweiterung in der südwestlichen Gebäudegrenze des Vierseitenhofes (Baufeld 5) und an der Ostgrenze durch die Gebäudeerweiterung (Baufeld 3) zugelassen. Am Einzelferienhaus ist die Erweiterung durch eine Terrasse zugelassen (Baufeld 6). Die stärksten Eingriffe in den Umweltzustand gehen vom Geplanten Neubau an der Straße im Osten (Baufeld 1) und der Befestigung einer neuen PKW-Stellfläche im Süden aus. Es ist eine Umnutzung der derzeitigen PKW-Stellplätze in Caravan-Stellplätze geplant im Norden geplant.

5.3.1 Schutzgut Mensch

Die Weiterentwicklung der Ferienanlage zur besseren geordneten Nutzung und Verbesserung der Qualität der Erholungsnutzung führt nicht zu einer Betroffenheit von Menschen bzw. der Bevölkerung. Der Erholungswert am Ort wird qualitativ gesteigert. Die Bedeutung des Platzes als wichtige Struktur der landschaftsbezogenen Erholung für die Region wird gestärkt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch bleibt Nutzungs- und anlagebedingt ausgeschlossen. Während der Zeit von Bauarbeiten kann es zu Lärmemissionen in der Ferienanlage kommen.

Störungen durch Licht liegen im Ist-Zustand nicht vor und es sind keine größeren Erweiterungen der Lichtanlagen geplant. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Sinne der Licht-Leitlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen sind nicht absehbar.

5.3.2 Schutzgut Boden

Im Bebauungsplan werden Erweiterungen von Gebäuden, neue Stellflächen und ein Hausneubau dargestellt. Diese Strukturierungsmaßnahmen führen zu Versiegelung von Boden und bewirken somit einen Eingriff in das Schutzgut Boden. Da verschiedene Versiegelungsgrade entstehen, wenn unterschiedliche Materialien zur Bodenverdichtung verwendet werden, ist die Berechnung einer effektiven Neuversiegelung für unterschiedliche Bodenversiegelungsarten zielführend. Die Versiegelungen werden in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 2: Übersicht der zusätzlichen Versiegelungsflächen nach B-Plan

Baufeld und Vorhaben	Fläche in m ² ○	Versiegelungsgrad	Effektive Neuversiegelungsfläche in m ²
B1: Neubau mit Nebenanlagen	160 + 40	100%	200
B3: Anbau für Betriebswohnung	40	100%	40
B5: Sanitärerweiterung + Überdachung	44,3 + 62	100% + 50% (da vorversiegelt)	75,3
B6: Erweiterung Ferienhaus	52,9	100%	52,9
PKW-Stellplatz	247,5	20% (Teilversiegelt)	49,5
Mobile Sauna auf der Liegewiese	10	100%	10
Zufahrtserweiterung	100	20% (Teilversiegelt)	20
Gesamt:	756,7		447,7

Durch die im Bebauungsplan zulässigen Bauvorhaben kommt es zur effektiven Neuversiegelung von 407,7 m². Das Schutzgut Boden wird somit einer erheblichen Belastung unterstellt.

5.3.3 Schutzgut Wasser

Da sich der Vorhabenbereich in Gewässernähe befindet, ist die Betrachtung des Schutzgutes Wasser von hohem Stellenwert. Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand des Schutzgutes Wasser zu rechnen, solange baubedingt auf die Einhaltung wasserschützender Standards bei den Arbeiten geachtet wird. Die geplanten Erweiterungen und die Neubauten stellen durch den relativ kleinen Maßstab keine erheblichen Eingriffe in die Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlags dar. Durch die Nutzungsänderungen sind keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

5.3.4 Schutzgut Klima und Luft

Die offene Bauweise und die niedrigen Versiegelungserweiterungen stellen keine Beeinträchtigungen des Klimas oder der Luftqualität dar. Baubedingt kann es zu geringfügigen Emissionen kommen, die aber nur zeitweilig bestehen sollten.

5.3.5 Schutzgut Biotop, Flora und Fauna

Eine eingehende Auseinandersetzung zur Prognose der Auswirkungen auf das Schutzgut Biotop, Flora und Fauna ist im beiliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. An dieser Stelle erfolgt lediglich eine kurze Zusammenfassung.

Flora

Die höherwertigen Mähwiesen an den Rändern des Vorhabengebietes werden nicht durch Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans betroffen. Durch anlagebedingte Flächenversiegelungen gehen niederwertigere Teile der Frischwiesen verloren. Es handelt sich um Flächen, die sich am Rand der zentralen Bebauung befinden.

Fauna

Fledermäuse: Der Vorhabenbereich wurde für Fledermäuse durch die Untersuchungen als Nahrungshabitat charakterisiert. Eine Quartiernutzung wurde weitestgehend ausgeschlossen. Die hohen Mähwiesen an den Außenbereichen bieten eine hervorragende Nahrungsquelle. Diese Wiesen bleiben durch das Vorhaben unberührt, sodass kein erheblicher Einfluss durch die Umsetzung des B-Plans auf Fledermäuse zu erwarten ist.

Avifauna: Anlage- und betriebsbedingt ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna auszugehen, da das Vorhaben nur kleinteilige Erweiterungsmaßnahmen vorsieht. Die Gehölze und Wiesen, die als Habitat dienen bleiben nach B-Plan weitestgehend erhalten. Während der Umstrukturierungen kann es jedoch zu baubedingten Auswirkungen kommen die erheblich sein könnten. Emissionen und Lagerung von Baumaterialien in den von den Vögeln besetzten Flächen können negative Auswirkungen haben. Um diese baubedingten Auswirkungen zu unterbinden werden im Kapitel 5.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung dargestellt.

5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Durch den Bestandserhaltenden Charakter des B-Plans sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild allgemein als sehr geringfügig einzuschätzen. Das Bild des naturnahen Erholungsorts wird erhalten bleiben. Der Neubau an der Straße stellt nur eine geringfügige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild dar.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird nicht betroffen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Mähwiesen kann weiterhin durchgeführt werden und der Betrieb des Wasserwanderrastplatzes wird nicht eingeschränkt.

5.3.8 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die Ferienanlage in seiner heutigen Struktur und Nutzungsweise. Umwelterhebliche Auswirkungen bei unveränderter räumlicher Ausdehnung und stabiler Intensität der Nutzung sind nicht zu prognostizieren.

5.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind durch das BNatSchG (vgl. 5.1.3) in Verbindung mit den §§ 6, 7 BbgNatSchAG gesetzt. Der Charakter eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im bisherigen Außenbereich erfordert die Abarbeitung der Eingriffsregelung.

5.4.2 Methodische Grundlagen

Die Betrachtungen der Eingriffsregelungen setzen inhaltlich bei den Planinhalten an, aus denen sich Beanspruchungen von Schutzgütern des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ergeben, die zu beeinträchtigenden Wirkungen führen können. Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbal-argumentativ und wird wo erforderlich zur Veranschaulichung durch zahlenmäßig gefasste Größen unteretzt.

Der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wird eine sachgerechte Abschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorangestellt. Die begriffliche Fassung der Erheblichkeit folgt dabei der Bestimmung bei JEDICKE, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes dann vorliegt, wenn durch eine vorhaben- oder planbedingte Einwirkung (i.S.v. Eingriff) eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Menschen und/oder ein Verlust (eine Schädigung) von Kultur- und Sachgütern eintreten und/oder das kurz- bis mittelfristige Regenerationsvermögen der Natur überfordert wird und sich in der Folge andersartige Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entwickeln.

Diese Abschätzung geht von dem Ansatz aus, dass aus der Eigenart und den Standortbedingungen eines konkreten Vorhabens oder Planes i.d.R. spezifische und unterschiedlich intensive Auswirkungen erkennbar und zu beurteilen sind, was auch bedeutet, dass bestimmte Belange nach dieser Abschätzung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Bei ermitteltem Kompensationserfordernis wird der Umfang auf der Grundlage der HVE Brandenburg (2009), zum Baumersatz nach der Baumschutzsatzung des Amtes Unterspreewald bestimmt.

5.4.3 Eingriffsrelevante Planinhalte

Erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter werden einzig im Schutzgut Boden durch den Bebauungsplan ermöglicht.

Relevant sind die Vorhaben, die im Kapitel „Schutzgut Boden“ dargestellt wurden. Es ist ein Neubau geplant, der einen beträchtlichen Eingriff darstellt.

5.4.4 Übersicht zur Betroffenheit von Schutzgütern

In der folgenden Tabelle werden die Betroffenheiten der Schutzgüter nach Art und Erheblichkeit übersichtlich dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht zur Betroffenheit von Schutzgütern

Schutzgut	Mensch		Boden		Wasser		Klima/Luft		Biotop/Arten.		Landschaftsbild		Kultur/Sachgüter	
	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A
Betroffenheit	b	○	b,a	X	b,a	○	---	---	b,a	○	b	○	---	---

Bedingtheit (B) b baubedingt a anlagebedingt n nutzungsbedingt
Auswirkung (A) X erheblich ○ geringfügig bzw. zeitweilig --- Beeinträchtigung nicht absehbar

5.4.5. Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

Schutzgut Mensch

Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch im Straßen nahen Baufeld 1 gewahrt werden. Die Erstellung eines Schallgutachtens ist daher nicht erforderlich. Es wurden vorsorglich textliche Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm in den Bebauungsplan unter den Punkt „Lärmschutzfestsetzung“ (Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen) aufgenommen.

In der Bauphase kann es zu temporären Lärmemissionen kommen. Diese auf ein Minimum zu reduzieren liegt im Interesse der Anlagenbetreiber.

Schutzgut Boden

Durch die Neubauten, die Erweiterungen und die Umstrukturierungsmaßnahmen kommt es zu einer Neuversiegelung des Bodens von 663,8m². Soweit möglich, sind wasser- und luftdurchlässige Materialien zu verwenden, um die Aufnahmefähigkeit des Bodens zu erhalten und den Eingriffseffekt zu verringern. Durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Baumaterialien, wie Schotter oder Rasengittersteinen an der Zufahrtserweiterung und für die Stellplätze südlich der Hauptbebauung kann der Versiegelungsgrad verringert werden. Es ist eine effektive Neuversiegelung von 447,7 m² möglich.

Nach Vorgaben der HVE 2009 ist der Eingriff durch Baumpflanzungen auszugleichen. Je angefangene 50m effektiver Versiegelungsfläche ist ein Laubbaum mit einer Mindestpflanzgutqualität von HS STU 16-18 cm anzupflanzen oder 25 m² Hecke. Insgesamt sind 9 Bäume bzw. 225m² Hecke als Kompensationsmaßnahme zu pflanzen. Kombinationen aus Baum- und Heckenpflanzungen sind ebenfalls möglich. Die Artenauswahl hat gemäß folgender Pflanzenliste zu erfolgen:

Tabelle 4: Artenauswahl für Ersatzpflanzungen

Bäume		Sträucher	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder
<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume	<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose

Der im Zuge der Herstellung neuer Stellplätze und der Erweiterung der Zufahrten für die Profilierung abzutragende Oberboden soll im Zuge der Arbeiten gesondert zwischengelagert und für eine Wiederverwendung im Geltungsbereich vorgehalten werden.

5.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und die Prüfung von Standortalternativen ist hinfällig. Die Ferienanlage besteht an dieser Stelle seit vielen Jahren und die Umsetzung, inkl. Rückbau und Neubau, würde weitaus weniger umweltverträglich ausfallen als die behutsame Erweiterung des vorhandenen Bestands.

5.7 SPA-Vorprüfung

SPA-Vorprüfungen werden im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt, um Konfliktpotentiale zwischen den Schutzgütern und des Vorhabens vorzeitig zu erkennen und ihre Erheblichkeit zu diskutieren. Auf diesem Wege wird abgewogen und ein Urteil darüber getroffen, ob eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan nötig ist.

Grundlegende Vorgehensweise dieser Vorprüfung ist es, Erhaltungsziele des SPA und bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens gegenüberzustellen und deren vorherzusehenden Einfluss auf das SPA festzustellen.

Sollten kein erhebliches Konfliktpotenzial abzusehen sein, ist von einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Bei vorzeitig erkennbaren Konflikten ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG eingehend zu untersuchen.

Die vorkommenden Arten und ihre Häufigkeit des SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ sind in dem Standard-Datenbogen des Landesumweltamtes Brandenburg aufgeführt und können im Anhang (Anlage 1) eingesehen werden.

Folgende Erhaltungsziele und besonders zu schützende Vogelarten wurden durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg für das Vogelschutzgebiet festgelegt:

Landesamt für Umwelt Brandenburg

Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“

EU-Nr. : DE 4151-421	Landes-Nr. : 7028	Name : Spreewald und Lieberoser Endmoräne	Größe: 80.216 ha
Landkreise: LOS, LDS, SPN, OSL, Cottbus			
TK 50 Kartenblatt-Nummer: I3748, I3948, I3952, I4148, I4150, I4152, I4350			
Liste der Vogelarten			
Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:			
Blaukehlchen	Moorente	Sumpfohreule	
Brachpieper	Neuntöter	Trauerseeschwalbe	
Bruchwasserläufer	Ortolan	Tüpfelsumpfhuhn	
Doppelschnepfe	Raufußkauz	Uhu	
Eisvogel	Rohrdommel	Wachtelkönig	
Fischadler	Rohrweihe	Wanderfalke	
Flusseeeschwalbe	Rothalgans	Weißstorch	
Goldregenpfeifer	Rotmilan	Weißwangengans	
Grauspecht	Schwarzmilan	Wespenbussard	
Heidelerche	Schwarzspecht	Ziegenmelker	
Kampfläufer	Schwarzstorch	Zwergrohrdommel	
Kleines Sumpfhuhn	Seeadler	Zwerggans	
Kornweihe	Silberreiher	Zwergmöwe	
Kranich	Singschwan	Zwergsäger	
Merlin	Sperbergrasmücke	Zwergschwan	
Mittelspecht	Sperlingskauz		
Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:			
Alpenstrandläufer	Kiebitz	Stockente	
Bekassine	Knäkente	Tafelente	
Blässgans	Kolbenente	Tundrasaatgans	
Blässhuhn	Krickente	Uferschnepfe	
Brandgans	Kurzschnabelgans	Waldsaatgans	
Dunkelwasserläufer	Lachmöwe	Waldwasserläufer	
Flussregenpfeifer	Löffelente	Zwergtaucher	
Flussuferläufer	Pfeifente		
Gänsesäger	Reiherente		
Graugans	Rothalstaucher		
Graureiher	Rotschenkel		
Großer Brachvogel	Schellente		
Grünschenkel	Schnatterente		
Haubentaucher	Spießente		
Erhaltungsziele:			
Erhaltung und Wiederherstellung der einzigartigen Landschaft des Spreewaldes, der angrenzenden Teich- und Niederungsgebiete, des ehemaligen Truppenübungsplatzes auf der Lieberoser Endmoräne sowie der Groß Schauener Seenkette als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere			
- der durch ein Mosaik von Wald, Gebüsch, Baumreihen, feuchten Wiesenflächen und einem dichten Netz von Fließgewässern geprägten Landschaft des Spreewaldes,			
- von strukturreichen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander-			

- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässerufern einschließlich der durch Menschenhand entstandenen Teichgebiete mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften, Submersvegetation und ganzjährig überfluteter bzw. überschwemmter, ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtvegetation und Flachwasserzonen,
 - eines für Niedermoore und Auen typischen Wasserhaushaltes im gesamten Niederungsbereich von Spree und Malxe sowie im Bereich der Groß Schauener Seenkette mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen sowie mit winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen,
 - von großflächigen Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen, Torfstichen und Kleingewässern mit Wasserstandsdynamik,
 - von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen,
 - von Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation, insbesondere im Polder Kockrowsberg,
 - des offenen gehölzarmen Landschaftscharakters der Wiesenbrütergebiete in der Malxeniederung bei Peitz,
 - eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen, lückigen Sandtrockenrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien sowie von nährstoffarmen, lichten und halboffenen Kiefernwäldern und -heiden mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern im Bereich der Lieberoser Endmoräne,
 - von Altholzbeständen, alten Einzelbäumen, Überhältern und somit eines reichen Angebotes an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauer Stammoberfläche und hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz, vor allem in Eichen- und Buchenwäldern sowie Mischbeständen,
 - von strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
 - einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen,
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Abbildung 7: Schutz- und Erhaltungsziele des SPA (Quelle: Ifu.brandenburg.de)

Überschneidungen mit dem Bebauungsplan und Abgrenzung des Wirkraums

Die Flächen des Bebauungsplans liegen nur zum Teilen direkt im Vogelschutzgebiet, daher ist eine differenzierte Perspektive bei der Betrachtung zu wählen, bei der ein Hauptaugenmerk auf die Vorhaben gelegt wird, die sich tatsächlich im SPA befinden. In der folgenden Karte können die Überschneidungen der SPA mit dem Bebauungsplan eingesehen werden:



Abbildung 8: Überschneidungen des B-Plans mit dem Vogelschutzgebiet

Auf der Karte ist zu sehen, dass Gebäude, die im Bestand vorhanden sind (B2 und B5) teilweise im Vogelschutzgebiet liegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Karten leicht ungenau sind und es ist eher davon auszugehen, dass die Grenze des Vogelschutzgebiets in Wahrheit an den jahrelang bestehenden Nutzungsgrenzen der Gebäude bzw. der Ferienanlage verläuft, also im Fall von B2 und B5 wenige Meter weiter südlich. Überall in der Umgebung gibt es solche „Ausstanzungen“ im Vogelschutzgebiet um Gebäude herum, da die Gebäude älter sind als das Vogelschutzgebiet selbst. Aus diesen Gründen ist die Betrachtung der Bestandsgebäude mit ihren Erweiterungen zumindest für die anlagebedingten Wirkungsfaktoren aus der SPA-Vorprüfung herauszuhalten.

Direkt im Vogelschutzgebiet liegen folgende Flächen:

- Liegewiese (Nordost)
- Zeltplatz mit Grillplatz (Nord)
- 10 Wohnmobilstellplätze (Nord, teilweise im SPA)
- Bootslager (Süd)
- 20 PKW-Stellplätze (Süd)
- Teile der Zufahrts- und Erschließungsstraßen
- Mähwiesen

Liegewiese

Die Wiese wird an dieser Stelle bereits lange zum Sonnenbaden genutzt, sodass die Fläche mit dieser Zweckbestimmung im B-Plan festgesetzt wird. Neu aus dem B-Plan geht hervor, dass Saison- und Nachfragebedingt durch die Betreiberin der Ferienanlage auf der Wiese mobile Saunatonnen temporär aufgestellt werden können.

Zeltplatz mit Grillplatz

Der Zeltplatz ist seit vielen Jahren im Betrieb. Die Grillmöglichkeit wird hauptsächlich in der Feriensaison der Sommermonate genutzt. Durch den B-Plan wird eine Veränderung der Nutzungszeiten festgelegt.

10 Wohnmobilstellplätze

Die Fläche für die Wohnmobile ist im Bestand vorhanden. Derzeit wird die Fläche noch als PKW-Stellplatz verwendet. Durch den B-Plan wird die leicht mit Rasenschotter befestigte Fläche nun als Wohnmobilstellplatz festgesetzt.

Bootslager

Das Bootsager dient als Lagerstelle für die Bootsvermietung und die eigenen Boote der Tagesgäste. Es ist an dieser Stelle schon lange im Bestand und Betrieb. Die Fläche wird im B-Plan nun mit der entsprechenden Zweckbestimmung festgesetzt.

20 PKW-Stellplätze

Die Festgesetzte Fläche für PKW-Stellplätze wird derzeit zum Lagern bzw. Abstellen von Booten verwendet. Eine Befestigung mit wasser- und luftdurchlässigem Material ist vorgesehen.

Teile der Zufahrts- und Erschließungsstraßen

Es gibt nur eine Erweiterungsfläche der Straßenflächen, die nicht im SPA liegt. Im SPA befindliche Verkehrsflächen sind im Bestand bereits lange vorhanden.

Mähwiesen

Die umgebenden Wiesen werden landwirtschaftlich genutzt und regelmäßig zur Heuernte gemäht. Durch den B-Plan kommt es für diese Flächen zu keiner Veränderung.

Abschätzung der möglichen Eingriffs- bzw. Projektwirkungen

Der Standort ist als anthropogen erheblich vorbelastet einzustufen. Da die zentralen Bebauungsobjekte des Vorhabens in einer „Ausstanzung“ des SPA liegen, ist dieser Umstand offensichtlich anerkannt. Die Randgebiete des Vorhabens liegen zurecht innerhalb des SPA, da es sich hierbei um nur wenig genutzte und verhältnismäßig naturnahe Flächen handelt. Da die Innenbereiche durch die bestehenden erheblichen und dauerhaft anhaltenden Beeinträchtigungen und Beeinflussungen, wie z.B. die Versiegelungsflächen des Vierseitenhofs, stark vorbelastet sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Flächen keine große Funktion als Nahrungs-, Rast- oder Schlafplätze aufweisen. Die bestehenden Vorbelastungen und Abschirmwirkungen sind zu groß, als dass davon ausgegangen werden kann, dass sich dies in Zukunft ändert und sich Vögel dauerhaft ansiedeln. Die Ausmaße und die Erheblichkeit der geplanten Eingriffe sind auf den verschiedenen Ebenen so gering, dass mit keinen erheblichen vogelschutzrechtlichen Veränderungen zu rechnen ist.

Im Folgenden werden mögliche vorhabenbedingte Wirkungen aufgeführt und die Ausprägungen definiert, die die verschiedenen Wirkfaktoren haben können. Es erfolgt eine Trennung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Tabelle 5: Tabellarische Darstellung der Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	
Mögliche Auswirkungen	Zu erwartende Wirkungsintensität
Baubedingte Wirkungen – Wirkungsdauer: zeitlich begrenzt	
Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Lagerplätze etc.)	Gering , - Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerungen sollten auf den anthropogen stark überprägten Flächen stattfinden
Immissionen	Gering – Es ist ein adäquates Bauzeitenmanagement durchzuführen
Erhöhte Kollisionsgefahr	Gering – Aufgrund von Vorbelastung
Anlagebedingte Wirkungen – Wirkungsdauer: permanent	
Flächenverlust (Versiegelung)	Gering – Die zusätzlichen Versiegelungsflächen befinden sich hauptsächlich außerhalb des SPA in bereits sehr stark vorbelasteten Flächen
Zerschneidung bzw. Fragmentierung des SPA	Gering – Es gibt keine Fragmentierung
Nutzungsänderung	Gering – Es gibt keine Nutzungsänderung
Veränderung des Grundwassers	Gering – Keine Veränderung des Grundwassers
Optische Effekte, Veränderung des Landschaftsbildes	Gering – Es entstehen keine neuen Gebäude, das Objektgefüge wird minimal vergrößert
Betriebsbedingte Wirkungen – Wirkungsdauer: teilweise saisonal	
Stoffliche Emissionen	Gering – Durch leichte Erhöhung der Nutzungsintensität
Akustische und optische Wirkungen	Gering – Durch erhöhte Besucherkapazität, können leicht erhöhte Wirkungen entstehen
Erhöhte Verkehrsbelastung	Gering – Durch leicht erhöhtes Besucherpensum kann es kleinteilig zu erhöhter Verkehrsbelastung kommen

Baubedingte Wirkungen

Flächenbeanspruchungen zum Zweck von Bauarbeiten (Materiallagerung, Abstellen von Baugeräten, etc.) können erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna haben. Aus diesem Grund wird es angeraten, diese Flächenbeanspruchungen möglichst nah an den bereits durch menschliche Nutzung überprägten Flächen anzulegen. Bei einer Fokussierung dieser Flächen auf die bestehende Bebauung kann von einer geringen Wirkungsintensität ausgegangen werden. Die Reduzierung von Immissionen (Lärm, Licht, Staub) lässt sich durch ein adäquates Bauzeitenmanagement ermöglichen. Es sollte ein Nachtbauverbot herrschen und die Bauphasen sollten gesammelt innerhalb eines Zeitfenster außerhalb der Urlaubssaison von statten gehen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht nicht, da die Bauarbeiten ausschließlich in unmittelbarer Nähe der bereits mit Kollisionsrisiko behafteten Gebäuden und Objekten durchgeführt werden.

Es bleibt festzuhalten, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Da sich das geplante Vorhaben als anthropogen stark vorgeprägte Fläche charakterisieren lässt und durch den B-Plan nur behutsame Erweiterung zulässig ist, kann allgemein von einer geringen Erheblichkeit der anlagebedingten Wirkfaktoren ausgegangen werden. Die den Hof umgebenden Wiesen werden durch die Gäste oft genutzt. Die umreißenden Wiesen werden landwirtschaftlich genutzt und mehrere Male im Jahr gemäht. Durch diese Faktoren handelt es sich um überprägte Biotoptypen und Vegetationsformen von untergeordneter Bedeutung der SPA-Arten, sodass diese keinen attraktiven Lebensraum bilden.

Die einzige Anlage, die als Erweiterung tatsächlich im SPA liegt, ist die neugeplante PKW-Stellfläche südlich des zentralen Hofes. Durch die Festsetzung des B-Plans, an dieser Stelle ausschließlich luft- und wasserdurchlässige Befestigungsmaterialien zu verwenden, wird der Boden bzw. die Versickerungsfähigkeit des Bodens intakt gehalten und es entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Habitat-Qualität. Die Fläche wurde jahrelang als offene Bootslegerfläche verwendet und befindet sich nur wenige Meter von der stark vorbelasteten Hauptbebauung entfernt, sodass die Fläche auch im Ausgangszustand keine hohe Attraktivität für die SPA-Arten innewohnt.

Eine gegenüber der Ausgangssituation verschlechternde Einwirkung auf die mit dem Vogelschutzgebiet verbundenen Nahrungs- und Rastgebiete sind auszuschließen, da die überplanten Flächen auch ohne Umsetzung des Vorhabens nicht für die SPA-Arten nicht von hoher Attraktivität geprägt sind.

Es kommt zu keiner Zerschneidung des SPA durch die Erweiterungen und es liegen keine geplanten und relevanten Nutzungsänderungen vor.

Es bleibt festzuhalten, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der Betriebsumfang des Wasserwanderrastplatzes ist offensichtlich saisonal sehr unterschiedlich. Im Sommer ist der Betrieb und die damit verbundenen Wirkfaktoren deutlich stärker, da das Besetzungsvolumen durch Gäste wesentlich höher ausfällt. Dies wird sich durch die Umsetzung des B-Plans nicht ändern.

Durch die leichten Vergrößerungen der Beherbergungsstrukturen wird es jedoch zu einer kleineren Aufstockung der Besucherkapazität kommen. Hierdurch ist eine niedrige Erhöhung der betriebsbedingten Wirkungsintensität auf die Umgebung und das SPA zumindest möglich. Diese Erhöhung äußert sich vor allem dadurch, dass durch ein erhöhtes Gästeaufkommen eine Erhöhung der Immissionen zu erwarten ist. Die Vergrößerung der Kapazität für Besucher ist jedoch so gering, dass von keiner erheblichen Steigerung betriebsbedingter Wirkfaktoren auszugehen ist.

Die niedrige Steigerung der Frequenz von An- und Abfahrten der Gäste ist ebenfalls zu vernachlässigen. Die Erwartung von einer erheblichen Verkehrsvolumensteigerung besteht nicht.

Es bleibt festzuhalten, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Fazit SPA-Vorprüfung

Das geplante Vorhaben wird auf einem stark anthropogen vorbelasteten Standort realisiert. Der Wasserwanderrastplatz ist seit vielen Jahren im Betrieb und soll nun im B-Plan-Verfahren städtebaulich geordnet werden. Die kleinteiligen Erweiterungen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ müssen einer Vorprüfung unterzogen werden, um die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie festzustellen oder auszuschließen.

Bei der Betrachtung der Änderungsvorhaben und Erweiterungsflächen konnten keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter- und arten des SPA festgestellt werden. Weder bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungsfaktoren stellen ein hohes Konfliktpotenzial zwischen dem SPA und der Ferienanlage dar.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das geplante Vorhaben nicht geeignet ist, den Erhaltungszustand der umgebenen Flächen des SPA nachhaltig und erheblich zu verschlechtern. Den definierten Schutzzwecken und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets werden durch die Umsetzung des B-Plans nicht widersprochen.

Die Durchführung einer umfangreichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinien ist somit nicht notwendig.

5.7 Zusätzliche Angaben

5.7.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Naturcamp Neuendorf am See nicht zur Anwendung gebracht.

5.7.2 Angaben zu aufgetretenen Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Zusammenstellung der Sachverhalte und Bewertungen der Umweltprüfung traten keine Schwierigkeiten und Defizite auf.

5.7.3 Maßnahmen zur Durchführung der Umweltüberwachung

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes sind für die Bau- und Vorbereitungsarbeiten der Umstrukturierungsmaßnahmen dahingehend erforderlich, dass die Arbeiten optimal koordiniert werden, um Beeinträchtigungen der nicht zu beanspruchenden Flächen und Wiesen in der Umgebung der Bauflächen wirksam auszuschließen.

Die Maßnahmen zur Kompensation erheblicher Eingriffsfolgen sind durch den Vorhabensträger anzuzeigen und zu dokumentieren. So sollen die Koordinierung und die Kontrolle durch die untere Naturschutzbehörde entsprechend ermöglicht werden.

5.7.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ferienanlage Ploch“ wurde einer Umweltprüfung gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches unterzogen. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargestellt. Die planbedingten Auswirkungen wurden dem Bestand gegenübergestellt und unter dem Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung verbal-argumentativ bewertet.

Das Vorhaben wurde im Rahmen einer Vorprüfung auf seine Verträglichkeit mit dem SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ geprüft. Es entstehen keine Wirkfaktoren, die dieses europäische Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden mit der Realisierung des Bebauungsplanes nicht begründet. Die Untersuchung und Bewertung direkter potenzieller Auswirkungen der städtebaulichen Planinhalte ergab, dass für die Schutzgüter Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter keinerlei negative Auswirkungen zu prognostizieren sind. Für die Schutzgüter Wasser, Biotop und Arten, Mensch und Landschaftsbild sind lediglich zeitweilige, bzw. geringfügige Einflüsse zu erwarten. Für das Schutzgut Boden entsteht mit der Bodenversiegelung eine erhebliche Beeinträchtigung. Zur Kompensation der Versiegelung wird die Pflanzung von Gehölzen empfohlen.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanes verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt.

5.7.5 Quellenverzeichnis des Umweltberichts

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I, Nr. 3, Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I, S. 3370)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Neunte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Neunte Erhaltungszielverordnung – 9. ErhZV) vom 29.06.2017, GVBl. Brandenburg, Teil II Nr. 35 vom 06. Juli 2017
Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl. EG 1992 Nr. L 206/7, geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006

Satzung des Amtes Unterspreewald zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 22.02.2005

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 12. September 1990 (Gbl. DDR 1990, SDr. 1473)

Planungsdokumente und Gutachten

Aufstellung eines Managementplanes zur dauerhaften Überwachung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in verschiedenen Teilen Brandenburgs, Hrsg. LUGV Brandenburg 10/2015

Flächennutzungsplan Gemeinde Unterspreewald, Dipl. Ing. Walther, Cottbus 04/204

Landschaftsplan Amt Unterspreewald, Werkbüro Landschaft Hirte, Dietrich, Schürge Langerwisch, 10/1009

Landschaftsprogramm Brandenburg, 3 Schutzgutbezogene Ziele, 3.6 Erholung, Hrsg. MLUR 01/2001

Landschaftsprogramm Brandenburg, 3 Schutzgutbezogene Ziele, 3.7 Landesweiter Biotopverbund, Hrsg. MUGV 12/2015

Pflege- und Entwicklungsplan für das Biosphärenreservat Spreewald, Umwelt-Service GmbH, Projektgruppe PEP, Arbeitsgruppe Spreewald, Lübbenau 12/1996

Fachliteratur

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Hrsg. LUA Brandenburg, Heft 1, 2/2002

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Jedicke, E. (Hrsg.); Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten DDA, Radolfzell, 2005

Peterson, R.; Die Vögel Europas, Parey Buchverlag Berlin, 2002

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2008), Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg H. 4/2008 (Beilage)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Fünfte gesamtdeutsche Liste 2016, www.nabu.de

Rothmaler Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Grundband/Atlasband, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2011/2013

Scholz, E.; Die naturräumliche Gliederung Brandenburg, 1962

Standarddatenbogen des FFH-Gebietes DE 3651-303 Spree, lfu.brandenburg.de/natura 2000

Wolfnachweise in Brandenburg - Übersicht, LfU Brandenburg, Stand 31.12.2017

Kartenwerke und Geoinformationen

Brandenburgviewer, www.bb-viewer.geobasis-bb.de

Fachinformationssystem des Landesamtes für Bergbau Geowissenschaften und Rohstoffe, www.lbgr.brandenburg.de, Stand 2020

www.luis-bb.de, Datenbögen und Kartenübersichten zu Schutzgebieten in Brandenburg, Stand 2020

www.spreewald-info.de, Übersichten Rad- und Wanderwege, Stand 2021

Anhang 1 -Anlage: Standard-Datenbogen des SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (Auszug der Artenliste)

DE4151421

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 4 1 5 1 4 2 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Spreewald und Lieberoser Endmoräne

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 0 3
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 5 0 5
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesumweltamt Brandenburg
 Anschrift: Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam
 E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 4 0 6
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

2013.06; Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG)

Vorgeschlagen als GGB:

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
 (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

DE4151421

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	4	2
	D	E	4	2
	D	E	4	2
	D	E	4	1
	D	E	4	2

Brandenburg - Südwest
Brandenburg - Südwest
Brandenburg - Südwest
Brandenburg - Nordost
Brandenburg - Südwest

2.6. Biogeographische Region(en)

Alpin (... % (*))

Boreal (... %)

Mediterran (... %)

Atlantisch (... %)

Kontinental (... %)

Pannonisch (... %)

Schwarzmeerregion (... %)

Makaronesisch (... %)

Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten ()**

Atlantisch, Meeresgebiet (... %)

Mediteran, Meeresgebiet (... %)

Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %)

Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)

Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

DE4151421

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

**3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets**

Gruppe	Code	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
		Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	
B	A297	Acrocephalus scirpaceus			r	6000	6000	p		-	B	B	C	B
B	A168	Actitis hypoleucos			c	35	35	i		-		B	C	-
B	A223	Aegolius funereus			r	7	7	p		-	C	B	A	C
B	A229	Alcedo atthis			r	35	35	p		-	C	B	C	C
B	A054	Anas acuta			c	120	120	i		-	C	B	C	C
B	A056	Anas clypeata			r	4	4	p		-	C	B	B	C
B	A056	Anas clypeata			c	500	500	i		-	B	B	C	B
B	A704	Anas crecca			r	20	20	p		-	C	B	B	C
B	A704	Anas crecca			c	1300	1300	i		-	B	B	C	C
B	A050	Anas penelope			c	800	800	i		-	C	B	C	C
B	A705	Anas platyrhynchos			c	5000	5000	i		-	C	B	C	C
B	A705	Anas platyrhynchos			r	200	200	p		-	C	B	C	C
B	A055	Anas querquedula			r	25	25	p		-	C	B	C	B
B	A055	Anas querquedula			c	280	280	i		-		B	C	-
B	A703	Anas strepera			c	500	500	i		-	B	B	C	C
B	A703	Anas strepera			r	70	70	p		-	C	B	A	B
B	A394	Anser albifrons			c	2000	2000	i		-	C	B	C	C
B	A043	Anser anser			c	500	500	i		-	C	B	C	C
B	A040	Anser brachyrhynchus			c	3	3	i		-	C	B	C	C
B	A042	Anser erythropus			c	2	2	i		-		C	C	-
B	A702	Anser fabalis rossicus			c	20000	30000	i		G	B	C	C	B
B	A255	Anthus campestris			r	90	90	p		-	B	B	B	B
B	A699	Ardea cinerea			c	700	700	i		-		B	C	-
B	A222	Asio flammeus			c	2	2	i		-		B	C	-
B	A059	Aythya ferina			r	400	400	p		-	B	B	C	A
B	A059	Aythya ferina			c	3000	3000	i		-	B	B	C	C
B	A061	Aythya fuligula			c	1800	1800	i		-	C	B	C	C
B	A060	Aythya nyroca			c	3	3	i		-		C	C	-
B	A688	Botaurus stellaris			r	24	24	p		-	B	B	B	B
B	A045	Branta leucopsis			c	3	3	i		-	C	B	C	C
B	A396	Branta ruficollis			c	2	2	i		-		C	C	-
B	A215	Bubo bubo			r	1	3	p		G	C	A	C	B
B	A067	Bucephala clangula			c	300	300	i		-	C	B	C	C
B	A067	Bucephala clangula			r	50	50	p		-	B	B	B	B
B	A144	Calidris alba			c	6	6	i		-	C	B	C	C
B	A149	Calidris alpina			c	200	200	i		-	C	B	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung);

DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

DE4151421

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

**3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets**

Gruppe	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A143	Calidris canutus			c	3	3	i		-	C	B	C	C
B	A147	Calidris ferruginea			c	20	20	i		-	C	B	C	C
B	A145	Calidris minuta			c	140	140	i		-		B	C	-
B	A146	Calidris temminckii			c	25	25	i		-		B	C	-
B	A224	Caprimulgus europaeus			r	200	200	p		-	B	B	C	B
B	A726	Charadrius dubius			r	12	12	p		-	C	B	C	C
B	A726	Charadrius dubius			c	35	35	i		-		B	C	-
B	A137	Charadrius hiaticula			c	30	30	i		-	C	B	C	C
B	A734	Chlidonias hybrida			c	10	10	i		-		B	C	-
B	A198	Chlidonias leucopterus			c	100	100	i		-		B	C	-
B	A197	Chlidonias niger			c	100	100	i		-	C	B	C	C
B	A667	Ciconia ciconia			c	100	100	i		-		B	C	-
B	A667	Ciconia ciconia			r	140	140	p		-	B	A	B	B
B	A030	Ciconia nigra			r	4	4	p		-	C	B	B	C
B	A030	Ciconia nigra			c	12	12	i		-		B	C	-
B	A081	Circus aeruginosus			r	60	60	p		-	C	B	C	C
B	A082	Circus cyaneus			c	20	20	i		-		B	C	-
B	A122	Crex crex			r	30	30	p		-	C	B	C	C
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			c	20	20	i		-	C	B	C	C
B	A038	Cygnus cygnus			c	300	300	i		-	B	B	C	C
B	A038	Cygnus cygnus			r	2	2	p		-	A	B	C	A
B	A036	Cygnus olor				800	800			-	B	B	C	C
B	A238	Dendrocygna media			r	150	150	p		-	C	A	B	B
B	A236	Dryocopus martius			r	130	130	p		-	C	B	C	B
B	A027	Egretta alba			c	30	30	i		-		B	C	-
B	A379	Emberiza hortulana			r	160	160	p		-	B	B	B	B
B	A098	Falco columbarius			c	4	4	i		-		B	C	-
B	A708	Falco peregrinus			c	2	2	i		-		B	C	-
B	A099	Falco subbuteo			r	20	20	p		-	C	B	C	B
B	A320	Ficedula parva			r	1	1	p		-	C	B	B	C
B	A723	Fulica atra			c	9000	9000	i		-	B	B	C	C
B	A723	Fulica atra			r	400	400	p		-	C	B	C	C
B	A721	Gallinula chloropus			r	70	70	p		-	C	B	C	C
B	A153	Gallinago gallinago			r	250	250	p		-	C	B	C	B
B	A153	Gallinago gallinago			c	550	550	i		-		B	C	-
B	A154	Gallinago media			c	2	2	i		-		B	C	-

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

(siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist,

oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung);

DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann;

in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

DE4151421

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

**3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets**

Gruppe	Code	Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
		Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	
B	A689	<i>Gavia arctica</i>			c	1	1	i		-	C	B	C	C
B	A001	<i>Gavia stellata</i>			c	1	1	i		-	C	B	C	C
B	A217	<i>Glaucidium passerinum</i>			r	8	8	p		G	C	B	C	B
B	A639	<i>Grus grus</i>			r	75	75	p		-	B	A	B	B
B	A639	<i>Grus grus</i>			c	2300	2300	i		-	B	B	C	C
B	A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>			c	35	35	i		-		B	C	-
B	A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>			r	8	8	p		-	B	A	B	B
B	A617	<i>Ixobrychus minutus</i>			r	3	3	p		-	B	B	A	B
B	A338	<i>Lanius collurio</i>			r	500	500	p		-	C	A	C	C
B	A653	<i>Lanius excubitor</i>			r	30	30	p		-	C	A	B	B
B	A184	<i>Larus argentatus</i>			c	220	220	i		-	C	B	C	C
B	A182	<i>Larus canus</i>			c	200	200	i		-	C	B	C	C
B	A176	<i>Larus melanocephalus</i>			c	4	4	i		-		B	C	-
B	A177	<i>Larus minutus</i>			c	100	100	i		-	C	B	C	C
B	A179	<i>Larus ridibundus</i>			r	600	600	p		-	C	B	C	C
B	A179	<i>Larus ridibundus</i>			c	6000	6000	i		-	C	B	C	C
B	A614	<i>Limosa limosa</i>			r	20	20	p		-	C	B	A	C
B	A614	<i>Limosa limosa</i>			c	50	50	i		-		B	C	-
B	A292	<i>Locustella luscinioides</i>			r	280	280	p		-	B	B	C	B
B	A246	<i>Lullula arborea</i>			r	500	500	p		-	C	A	C	C
B	A270	<i>Luscinia luscinia</i>			r	20	20	p		-	C	B	B	C
B	A271	<i>Luscinia megarhynchos</i>			r	1600	1600	p		-	C	B	B	C
B	A612	<i>Luscinia svecica</i>			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A152	<i>Lymnocyptes minimus</i>			c	8	8	i		-		B	C	-
B	A068	<i>Mergus albellus</i>			c	185	185	i		-	B	B	C	C
B	A654	<i>Mergus merganser</i>			c	600	600	i		-	B	B	C	C
B	A073	<i>Milvus migrans</i>			c	55	55	i		-		B	C	-
B	A073	<i>Milvus migrans</i>			r	30	30	p		-	C	B	B	C
B	A074	<i>Milvus milvus</i>			c	20	20	i		-		B	C	-
B	A074	<i>Milvus milvus</i>			r	50	50	p		-	C	B	C	C
B	A058	<i>Netta rufina</i>			c	15	15	i		-	C	B	C	C
B	A058	<i>Netta rufina</i>			r	7	7	p		-	C	B	C	C
B	A768	<i>Numenius arquata</i>			c	45	45	i		-	C	B	C	C
B	A768	<i>Numenius arquata</i>			r	23	23	p		-	C	B	C	B
B	A094	<i>Pandion haliaetus</i>			r	21	21	p		-	B	A	A	B
B	A072	<i>Pernis apivorus</i>			r	14	14	p		-	C	B	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

(siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist,

oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung);

DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann;

in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Code	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
		Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A683	Phalacrocorax carbo			c	2200	2200	i		-	B	B	C	B
B	A391	Phalacrocorax carbo sinensis			c	2200	2200	i		-		-	-	-
B	A391	Phalacrocorax carbo sinensis			r	650	650	p		-	C	A	C	C
B	A151	Philomachus pugnax			c	220	220	i		-		B	C	-
B	A234	Picus canus			r	4	4	p		-	C	B	B	C
B	A140	Pluvialis apricaria			c	1200	1200	i		-	C	B	C	C
B	A642	Podiceps auritus			c	3	3	i		-		B	C	-
B	A691	Podiceps cristatus			c	800	800	i		-	B	B	C	C
B	A665	Podiceps grisegena			c	5	5	i		-	C	B	C	C
B	A665	Podiceps grisegena			r	2	2	p		-	C	B	B	C
B	A692	Podiceps nigricollis			c	41	41	i		-		B	C	-
B	A719	Porzana parva			r	5	5	p		-	B	B	A	B
B	A119	Porzana porzana			r	85	85	p		-	B	B	A	B
B	A718	Rallus aquaticus			r	280	280	p		-	C	B	C	C
B	A249	Riparia riparia			c	600	600	i		-		B	C	-
B	A249	Riparia riparia			r	5	5	p		-	C	C	C	C
B	A275	Saxicola rubetra			r	350	350	p		-	C	B	C	C
B	A155	Scolopax rusticola			r	60	60	p		-	C	B	C	C
B	A195	Sterna albifrons			c	2	2	i		-	C	B	C	C
B	A190	Sterna caspia			c	2	2	i		-		B	C	-
B	A193	Sterna hirundo			r	105	105	p		-	C	B	C	B
B	A307	Sylvia nisoria			r	220	220	p		-	C	B	B	B
B	A690	Tachybaptus ruficollis			c	250	250	i		-		B	C	-
B	A690	Tachybaptus ruficollis			r	50	50	p		-	C	B	C	C
B	A048	Tadorna tadorna			c	7	7	i		-	C	B	C	C
B	A161	Tringa erythropus			c	80	80	i		-	C	B	C	C
B	A166	Tringa glareola			c	400	400	i		-		B	C	-
B	A164	Tringa nebularia			c	100	100	i		-	C	B	C	C
B	A165	Tringa ochropus			r	6	6	p		-	C	B	B	C
B	A165	Tringa ochropus			c	36	36	i		-		B	C	-
B	A162	Tringa totanus			c	15	15	i		-	C	B	C	C
B	A162	Tringa totanus			r	13	13	p		-	C	B	B	C
B	A232	Upupa epops			r	25	25	p		-	B	A	B	B
B	A142	Vanellus vanellus			r	230	230	p		-	C	B	C	C
B	A142	Vanellus vanellus			c	7000	7000	i		-	C	B	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).